



Datum: **08.04.2009** Nr.: **10**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Juristische Fakultät</u></b>	
Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen	826
Dritte Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität	828
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät</u></b>	
Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	833
<b><u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u></b>	
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Master of Education	906
Zweite Änderung der Studienordnung für den Master of Education	913
Dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)	920
Neufassung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen	950

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen



## **Juristische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 18.01.2006 und 27.06.2007 und nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 04.03.2009 haben das Niedersächsische Justizministerium mit Erlass vom 30.01.2009 (AZ.: 2220-106.646) und das Präsidium am 18.03.2009 die Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2002 S. 1), zuletzt geändert nach Erlass des Landesjustizministeriums vom 16.05.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2003 S. 124), genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

**1.** § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. Die An- und Abmeldefrist für Klausuren (§16) endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin; dies gilt auch, wenn es sich bei dem Vortag um einen Sonntag oder um einen gesetzlichen Feiertag handelt. Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet mit dem letzten Abgabetag (24.00 Uhr). Versäumte oder verspätet abgelieferte Klausurleistungen sind mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Für fristgerecht eingereichte Hausarbeiten kann in Einzelfällen eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt erfolgen.“

**2.** § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In einem besonders schweren oder wiederholten Fall können nach Anhörung der/des Betroffenen durch den Zwischenprüfungsausschuss die in § 16 Abs. 1 S. 4 der Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten ganz oder teilweise gestrichen oder es kann die gesamte Zwischenprüfung für vorzeitig nicht bestanden erklärt werden.“

**3.** § 12 wird wie folgt geändert:

**a)** Abs. 2 Lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der *detaillierten Form* außerdem unter Berücksichtigung nur der besten Bewertungen die Angabe der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Einzelleistungen mit den erreichten Notenpunkten, mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (cts), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts

der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe durch die Zahl der erworbenen Leistungspunkte geteilt wird (gewichtete Zwischenprüfungsnote);“

**b)** Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. b ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses die Form gem. Abs. 2 lit. a beantragt.“

**4.** Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„Von den zwei Klausuren im Strafrecht I kann eine durch eine Klausur im Fach Rechtsphilosophie ersetzt werden.“

**5.** § 17 wird wie folgt geändert:

**a)** Dem Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters bearbeitet, endet die Bearbeitungszeit im Wintersemester jeweils am 31.03, im Sommersemester am 30.09. eines Jahres.“

**b)** Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3.

**c)** Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Juristische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.06.2009 und 14.01.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die dritte Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.1999 (Amtliche Mitteilungen 8/1999 Anlage IV, zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats vom 27.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2007 S. 888) genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 44 Abs. 1 Satz 2; § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

**1.** § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a)** Buchstabe b) wird neu eingefügt: „die Einschreibung zum Promotionsstudium entsprechend den gesetzlichen Anforderungen,“; die bisherigen Buchstaben b) und c) werden zu c) und d)
- b)** in Buchstabe c) werden die Wörter „mit Prädikat“ gestrichen
- c)** Absatz d) wird gestrichen

**2.** § 4 wird wie folgt geändert:

- a)** in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Erste juristische Staatsprüfung“ durch die Wörter „erste juristische (Staats-)Prüfung“ ersetzt.
- b)** in Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Magisterarbeit“ stehender Artikel „die“ gestrichen.

**3.** § 5 wird neu gefasst: „Studiensemester an ausländischen Universitäten oder an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen werden auf die erforderliche Studienzeit voll angerechnet, wenn die Fächer, für die Anrechnung beansprucht wird, an jenen Universitäten oder Hochschulen so vertreten waren, wie es den Anforderungen des Universitätsunterrichts entspricht. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.“

**4.** § 7 wird wie folgt geändert:

- a)** in Abs. 2 Buchstabe a) werden die Wörter „(in Maschinschrift)“ gestrichen
- b)** Buchstabe h) wird gestrichen.

**5.** In § 8 Satz 1 werden die Wörter „an Eides Statt“ gestrichen.

**6.** Dem § 11 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Die Dissertation darf nicht für ein anderes Promotionsverfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.“

**7.** Dem § 14 wird ein neuer Abs. 4 angefügt: „Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule, an der der Grad eines Doktors der Rechte nicht verliehen wird, kann von der Dekanin/dem Dekan wie ein Mitglied des Lehrkörpers zur Erstattung des Erst- oder Zweitberichts berufen werden, wenn dies in einem Kooperationsvertrag zwischen der Juristischen Fakultät und der Georg-August-Universität Göttingen einerseits und der wissenschaftlichen Hochschule andererseits vereinbart worden ist.“

**8.** im § 26 wird der Satz 1 neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss beschließt über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und stellt die Gesamtnote für die schriftliche und mündliche Prüfung fest.“

**9.** § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat.“

**10.** Nach dem § 40 wird ein neuer Abschnitt „7. Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät“ eingefügt

11. §§ 41-44 werden neu eingefügt:

#### § 41

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde

oder

mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Juristischen Fakultät Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. <sup>2</sup>Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung nach Abs. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereichte und angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Abs. 1 von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden

(4) Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen eingereicht, so ist § 42 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 43 anzuwenden.

#### § 42

(1) <sup>1</sup>Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Juristischen Fakultät Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. <sup>2</sup>Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 41 Abs. 1. <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Rahmen der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (§§ 37-40) bleibt unberührt.

(2) Die Juristische Fakultät Göttingen bestellt abweichend von § 14 im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt sein soll; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 41 Abs. 1 geregelt. Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation an Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. <sup>2</sup>Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 21-28 statt; vom Erfordernis deutschsprachiger Prüfung (§ 22 Abs. 1 S. 2) und vom Ausschluss der weiterer Gutachter als Mitglieder der Prüfungskommission (§ 24 Abs. 1 S. 3) kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 41 Abs. 1 abgewichen werden.

(4) <sup>1</sup>Ist die Dissertation an der Juristischen Fakultät Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. <sup>3</sup>Für die Prüfung ist gemäß § 24 eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

### § 43

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. <sup>2</sup>Ist positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät Göttingen gemäß §§ 10-20 nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. <sup>3</sup>Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. <sup>4</sup>Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) <sup>1</sup>Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 42 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **§ 44**

Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird

- a) eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Fakultäten bzw. Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt  
oder
- b) von jeder der beiden Fakultäten bzw. Hochschulen eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach dem jeweiligen Landesrecht verliehen wird und in der ein Hinweis enthalten ist, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

Die Vereinbarung nach § 41 Abs. 1 stellt sicher, dass in jeder durch die ausländische Fakultät oder Hochschule verliehenen Urkunde der Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen enthalten ist.“

**12.** Nach dem § 44 (n. F.) wird ein neuer Abschnitt „8. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen“ eingefügt

**13.** Der bisherige § 41 wird zu § 45 und wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „06.03.2002“ durch das Datum „25.09.2007“ ersetzt.
- b) in Abs. 2 wird folgender letzter Satz angehängt: „Für Verfahren nach § 35 ist die Promotionsordnung anzuwenden, die zum Zeitpunkt einer Verfahrenshandlung oder einer Entscheidung in Kraft ist.“.

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Rahmen-Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds.GVBl. S. 419)).

**Rahmenprüfungsordnung  
für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I: Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage III: Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage IV: Modulangebot des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung; bei abweichenden Regelungen in dieser Rahmenprüfungsordnung oder in einer Prüfungsordnung gehen die Bestimmungen der APO vor, soweit nicht in dieser eine abweichende Regelung zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung regelt die näheren Bestimmungen für die Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen mit Ausnahme des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Master-Studiengangs „Euroculture“. <sup>2</sup>Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungsordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im Master-Studium erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ihres Fachgebietes. <sup>2</sup>Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in der Prüfungsordnung genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(2) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

## **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Wird ein geeigneter Studiengang in Teilzeit studiert, erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich gemäß Anlage 1 auf das Fachstudium, den Professionalisierungsbereich und die Masterarbeit verteilen. Das Nähere ist in der Prüfungsordnung zu regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht der Prüfungsordnung sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festzulegen. <sup>3</sup>Weitere Hinweise über den Studienverlauf und die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereichs gibt die Studienordnung.

(5) Die Modulangebote des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät können nach Maßgabe der Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden; sie sind in Anlage IV dieser Ordnung beschrieben.

### **§ 5 Zulassung, Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen**

(1) Für jeden Master-Studiengang ist abschließend festgelegt, welche fachexternen Modulpakete belegt werden dürfen (Anlage II).

(2) <sup>1</sup>Modulpakete sind in der Regel durch die Prüfungs- und Studienordnungen des dem exportierenden Studiengabes entsprechenden Master-Studiengangs geregelt. <sup>2</sup>Für die Studiengebiete, für die ein entsprechender Master-Studiengang nicht angeboten wird, erfolgt die Regelung durch Anlage III dieser Ordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ ist auf 5 Studierende der Master-Studiengänge „Soziologie“ und „Ethnologie“ begrenzt, die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Geschichte“ ist auf 10 Studierende des Master-Studiengangs „Soziologie“ begrenzt; eine Zulassung der Studierenden anderer Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu diesen Modulpaketen ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wollen mehr Studierende eines der genannten Modulpakete belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Bachelornote vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>3</sup>Über den Antrag auf Zulassung zu einem Modulpaket entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu Modulpaketen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengabes festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt bei der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengabes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. <sup>3</sup>Die Abmeldung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen bei Nichterfüllung von Auflagen.

(5) <sup>1</sup>Sofern für den Zugang zu einem Modulpaket der Nachweis bestimmter fachbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder einer praktischen Ausbildung (Zugangsvoraussetzungen) verlangt wird, kann die Prüfungskommission zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der oder dem Studierenden aufzuerlegen, die Voraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen (Lernvertrag). <sup>3</sup>Werden die Voraussetzungen aus Gründen, die der oder dem Studierenden zuzurechnen sind, nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 nachgewiesen, gilt die oder der Studierende als von dem Modulpaket abgemeldet; eine erneute Anmeldung zu diesem Modulpaket ist ausgeschlossen.

(6) Die Anmeldung von Studierenden mit einem Abschluss in einem Monofach-Bachelor-Studiengang zu einem fachlich nicht eng verwandten Modulpaket ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann eine Anmeldung auf Antrag einer oder eines Studierenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Ausnahmefällen zugelassen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einschlägiger fachlicher Vorkenntnisse.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten nicht, sofern für ein Modulpaket Zugangsvoraussetzungen nicht bestimmt werden.

(8) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen können Einstufungsprüfung abgenommen werden; das Nähere hierzu ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, für die Studiengänge, für die ein eigener Studiengang nicht angeboten wird, in der Anlage III dieser Ordnung zu regeln.

### **§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studienganges, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. <sup>3</sup>Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Sozialwissenschaftliche Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. erwarten lässt.

### **§ 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungs begleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

### **§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminar-sitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualita-tiver Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorge-hensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten
- k. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- l. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten

- m. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- n. Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen im Umfang von max. 20 Seiten.
- o. Präsentation: Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten oder durchgeführten empirischen Studie von einer Dauer von ca. 20 Min. mit anschließender Diskussion.
- p. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.

### **§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

### **§ 10 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation in dem betreffenden Master-Studiengang. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit regelt die Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Die Anfertigung der Masterarbeit auf Grund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C ist ausgeschlossen, soweit nicht abweichend von Satz 1 nachfolgend etwas anderes für ein Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, bestimmt ist. <sup>4</sup>Aufgrund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C in einem Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, darf

eine Masterarbeit angefertigt werden, wenn insgesamt wenigstens 42 C aus dem jeweiligen Studienggebiet erworben werden und der Master-Studiengang fachlich verwandt ist.<sup>5</sup>Über die Zulässigkeit der interdisziplinären Kombination entscheidet die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, für den die oder der Studierende immatrikuliert ist.<sup>6</sup>Die über das Modulpaket hinaus erforderlichen Prüfungsleistungen im Umfang von 6 C sind in dem Studienggebiet des Modulpakets im Rahmen des Professionalisierungsbereichs erfolgreich zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen laut Prüfungsordnung,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Der Vorschlag nach Lit. b. und Lit. c. sowie der Nachweis nach Lit. d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. <sup>4</sup>In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der

vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>3</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Bewertung der Masterarbeit**

<sup>1</sup>Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Be-

wertung der Masterarbeit bestimmt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

### **§ 13 Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

### **§ 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Professionalisierungsbereich sowie die Masterarbeit bestanden sind. <sup>2</sup>Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b. eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,

- c. Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

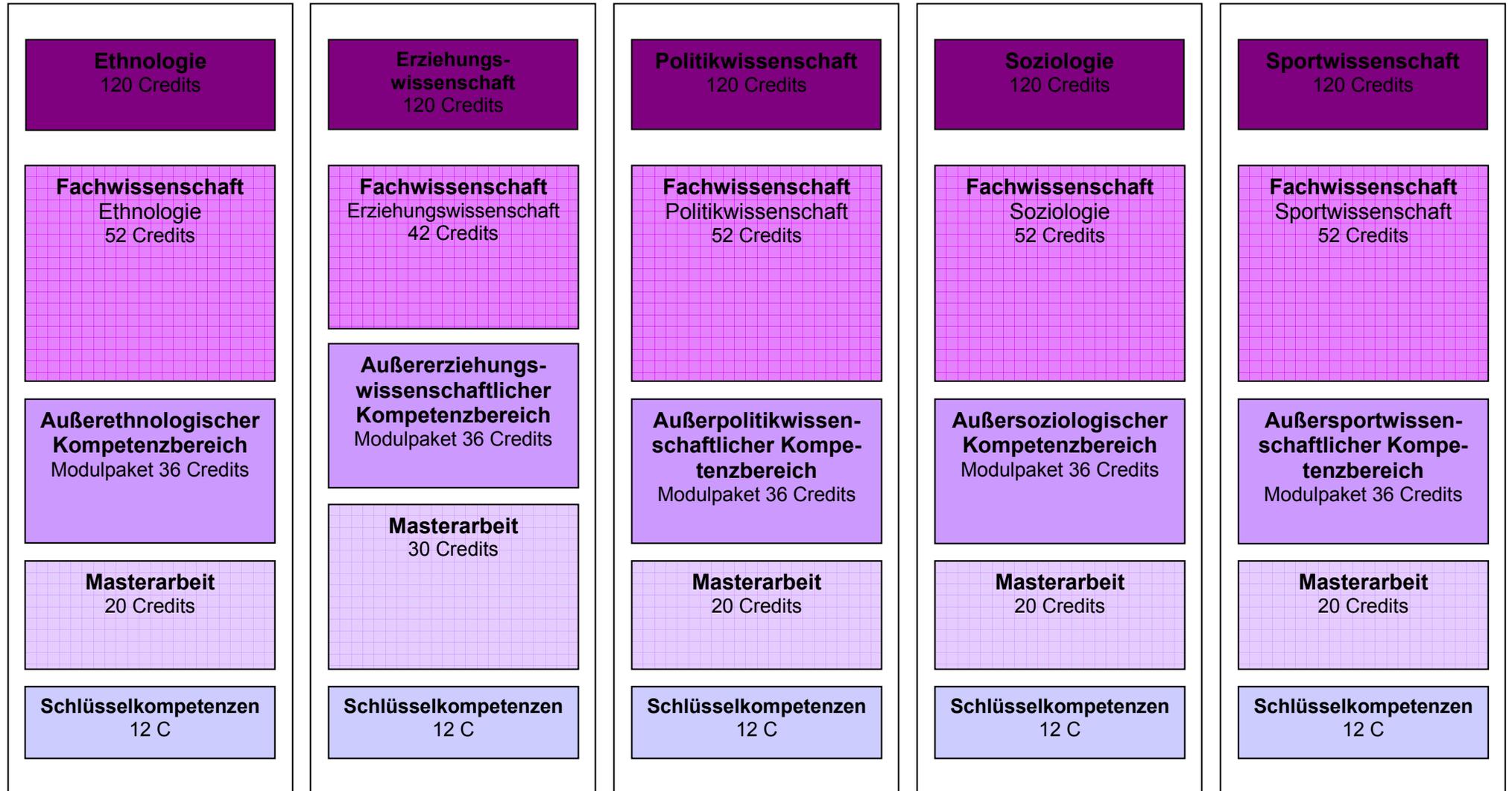
(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

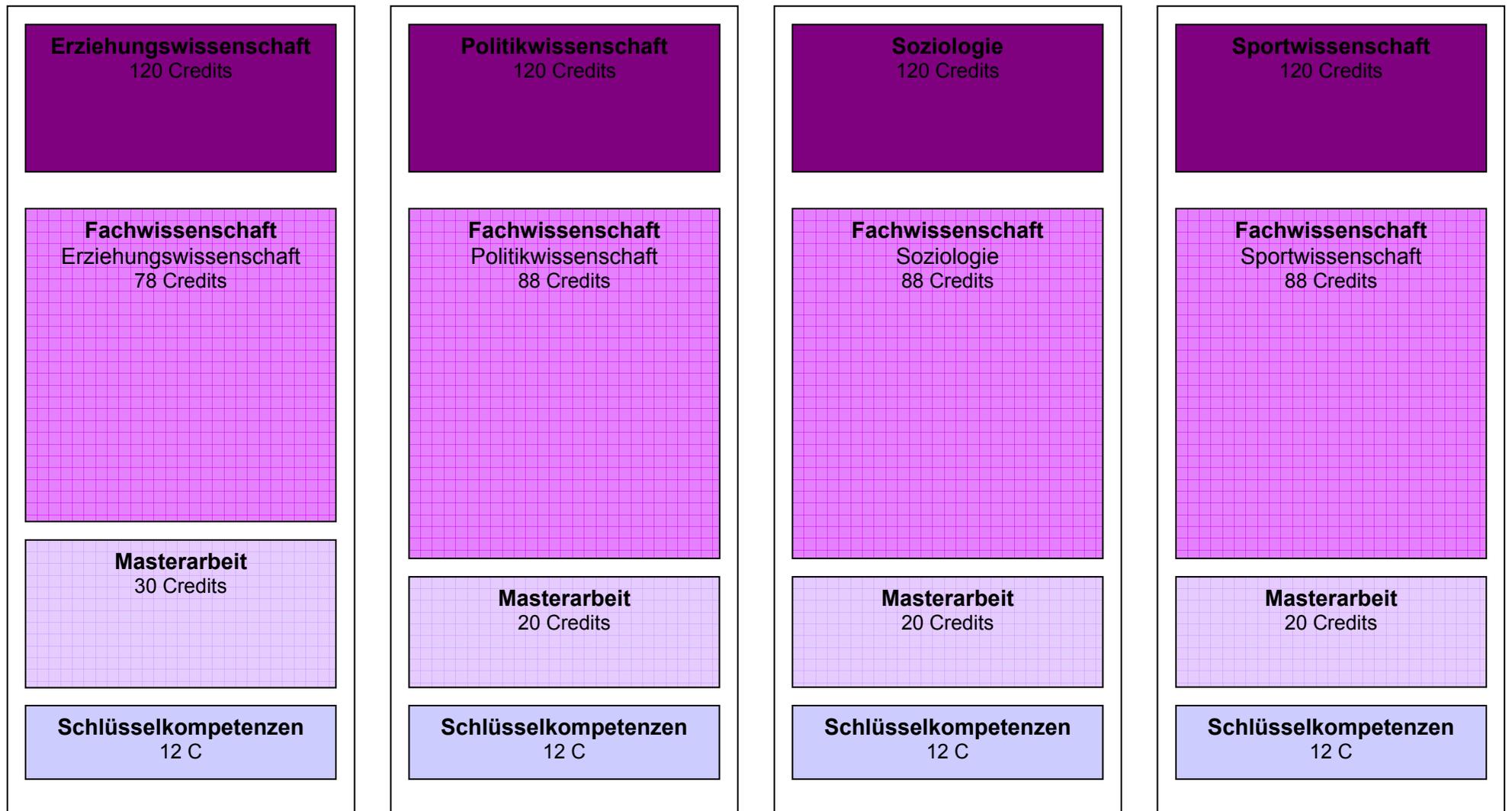
Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1 Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät:**

1. Variante mit zusätzlichem fachexternen Modulpaket im Umfang von wenigstens 36 Credits



2. Variante ohne zusätzliches Modulpaket



## Anlage 2: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

<b>Modulpaket</b>	<b>Master-Studiengang</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungs- wissenschaft</b>	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaft</b>
Agrarwissenschaften		X			X	
Ägyptologie		X	X	X	X	X
Allgemeine Sprachwissenschaft		X	X	X	X	X
Altiranistik		X	X	X	X	X
Altorientalistik		X	X	X	X	X
American Studies		X	X	X	X	X
Anthropogeographie		X			X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums		X	X	X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X	X	X
Christliche Archäologie		X	X	X	X	X
Deutsche Philologie		X	X	X	X	X
Englische Philologie		X	X	X	X	X
Erziehungswissenschaft		X		X	X	X
Ethnologie			X	X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie		X	X	X	X	X
Forstwissenschaften		X			X	
Galloromanistik		X	X	X	X	X
Geschichte		X	X	X	X	X
Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte					X	
Geschlechterforschung		X	X	X	X	X
Griechische Philologie		X	X	X	X	X
Hispanistik		X	X	X	X	X
Indologie		X	X	X	X	X
Italianistik		X	X	X	X	X
Klassische Archäologie		X	X	X	X	X
Komparatistik		X	X	X	X	X
Koptologie		X	X	X	X	X

<b>Modulpaket</b>	<b>Master-Studiengang</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungs- wissenschaft</b>	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaft</b>
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie		X	X	X	X	X
Kunstgeschichte		X	X	X	X	X
Lateinische Philologie		X	X	X	X	X
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit		X	X	X	X	X
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik		X	X	X	X	X
Lusitanistik		X	X	X	X	X
Musikwissenschaft		X	X	X	X	X
Neuranistik		X	X	X	X	X
Osteuropäische Geschichte		X	X	X	X	X
Philosophie		X	X	X	X	X
Politikwissenschaft		X	X		X	X
Rechtswissenschaften (37 C)		X	X	X	X	X
Religionswissenschaft		X	X	X	X	X
Romanische Philologie		X	X	X	X	X
Skandinavistik		X	X	X	X	X
Slavische Philologie		X	X	X	X	X
Soziologie		X	X	X		X
Sportwissenschaften		X	X	X	X	
Turkologie		X	X	X	X	X
Ur- und Frühgeschichte		X	X	X	X	X
Volkswirtschaftslehre		X	X	X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie		X			X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)		X			X	

### **Anlage 3: Modulpakete im Umfang von 36 C**

Diese Anlage enthält die prüfungs- und studienrechtlichen Bestimmungen zu nachfolgenden Modulpaketen im Umfang von wenigstens 36 C; die gem. Anlage 1 ebenfalls wählbaren Modulpakete sind jeweils in den studiengangsbezogenen Ordnungen zu den Master-Studiengängen des entsprechenden Studiengebiets oder der Rahmenprüfungsordnung der anbietenden Fakultät geregelt:

Anlage 3.1: Modulpaket Agrarwissenschaften

Anlage 3.2: Modulpaket Anthropogeographie

Anlage 3.3: Modulpaket Forstwissenschaften

Anlage 3.4: Modulpaket Geschlechterforschung

Anlage 3.5: Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)

Anlage 3.6: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)

## **Anlage 3.1: Modulpaket Agrarwissenschaften**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>2</sup>Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

<sup>3</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Verwaltungen,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unternehmen,
- Forschungseinrichtungen,
- internationale Organisationen,
- Beratungstätigkeiten.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Das Modulpaket „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Agrarwissenschaften nachweisen kann.

### **3. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C aus nachfolgendem Angebot erfolgreich absolviert werden; soweit diese sämtlich in einem der Studiengebiete „Agarökonomie“, „Nutzpflanze“ und „Nutztier“ erbracht werden, kann dies zusätzlich zertifiziert werden:

#### **a. Studiengebiet „Agrarökonomie“**

*M.Agr.0049* Naturschutzökonomie (6 C)

*M.Agr.0008* Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C)

*M.Agr.0060* Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C)

*M.Tro.0023* Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C)

*M.Tro.0033* Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C)

*M.Agr.0086* Weltagrarmärkte (6 C)

- M.Agr.0053* Organization of Food Supply Chains (6 C)  
*M.Agr.0079* Umweltökonomie (6 C)  
*M.Tro.0013* Evaluation of Rural Development Projects and Policies (6 C)  
*M.Tro.0032* Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C)  
*M.Agr.0054* Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C)

**b. Studiengebiet „Nutztier“**

- M.Agr.0014* Ernährungsphysiologie (6 C)  
*M.Agr.0016* Futtermittel (6 C)  
*M.Agr.0031* Leistungsphysiologie (6 C)  
*M.Agr.0069* Reproduktionsbiotechnologie (6 C)  
*M.Agr.0082* Verfahren in der Tierhaltung (6 C)  
*M.Agr.0085* Wild- und Freizeittierzucht (6 C)  
*M.Agr.0075* Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung (6 C)  
*M.Agr.0065* Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C)  
*M.Agr.0066* Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C)  
*M.Agr.0070* Reproduktionsmanagement (6 C)  
*M.Agr.0074* Spezielle Nutztierethologie und Tierschutz (6 C)

**c. Studiengebiet „Nutzpflanze“**

- M.Agr.0005* Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C)  
*M.Agr.0023* Interaktionen zwischen Pflanzen und phytopathogenen Organismen sowie Viren (6 C)  
*M.Agr.0046* Nährstoffdynamik im Kontaktraum Wurzel / Boden (6 C)  
*M.Agr.0062* Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C)  
*M.Agr.0009* Biological control and biodiversity (6 C)  
*M.Agr.0017* Genetic Principles of Plant Breeding (6 C)  
*M.Agr.0043* Molekulare Pflanzenernährung (6 C)  
*M.Agr.0058* Plant-Herbivore Interactions (6 C)  
*M.Agr.0064* Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C)  
*M.Agr.0025* Kartoffelproduktion (6 C)  
*M.Agr.0056* Plant breeding methodology and genetic resources (6 C)  
*M.Agr.0081* Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C)  
*M.Agr.0083* Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion (6 C)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket „Agrarwissenschaften“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>M.Agr.0049</i> Naturschutzökonomie 6 C	<i>M.Agr.0008:</i> Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C
2. Σ 12 C	<i>M.Tro.0023</i> Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production 6 C	<i>M.Agr.0053</i> Organization of Food Supply Chains 6 C
3. Σ 12 C	<i>M.Agr.0060:</i> Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	<i>M.Agr.0054</i> Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

## **Anlage 3.2: Modulpaket Anthropogeographie**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anthropogeographie, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. <sup>2</sup>Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

<sup>3</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Umwelt- und Ressourcenmanagement mit soziokulturellen und ökonomischen Schwerpunkten,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Außerschulische Bildungsarbeit,
- Beratungstätigkeiten.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Das Modulpaket „Anthropogeographie“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Anthropogeographie nachweisen kann.

### **3. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**a.** Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

*M.Geg.03*                      Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung (6 C / 4 SWS)

*M.Geg.04*                      Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel (6 C / 4 SWS)

*M.Geg.07 (Eth/Soz)* Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management (6 C / 3 SWS)

*M.Geg.11*                      Projekt: Ressourcennutzungskonflikte u. -management (6 C / 4 SWS)

*B.Geg.04.1(Eth/Soz)* Geoinformatik 1 (6 C / 3 SWS)

**b.** Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

*B.Geg.14*                      Kulturräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

*B.Geg.15*                      Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse (6 C / 3 SWS)

#### 4. Modulkatalog

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.Geg.07</i> (<i>Eth/Soz</i>) Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management</p>	Keine	<p>Kenntnisse über Steuerungsinstrumente einer nachhaltigen Regionalentwicklung; Regionalplanungsvorgaben und –programme der Bundesrepublik Deutschland. Kenntnisse der Vorgehensweisen und Methoden bei der Nachhaltigkeitsanalyse, insbesondere über Verfahren der Ressourcenwahrnehmung, -analyse und -bewertung. Kenntnisse von politisch-geographischen Rahmenbedingungen als Hemmnisse und Chancen eines nachhaltigen Ressourcenmanagements für verschiedene Maßstabsebenen; vertiefte Kenntnisse zur Nachhaltigkeit in ländlichen und städtischen Räumen, zu Wohnen und Bauen, zum demographischen Wandel und räumlichen Disparitäten, zu Mobilität und Verkehr sowie Tourismus.</p>	Thesenpapier	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (30 Min., max. 25 S.)	6 C 3 SWS
<p><i>B.Geg.04.1</i> (<i>Eth/Soz</i>) Geoinformatik 1</p>	Keine	<p>Grundlagen der Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS-Methoden und praxisorientiertem Einsatz Geographischer Informationssysteme (GIS-Software, geometrisch-topologische Analyse, Geodatenbanken, Web-GIS, etc.)</p>	Projektarbeit	Klausur (45 Min., 60%) und GIS-Projektarbeit inkl. schriftl. Ausarbeitung (max. 3 S., 40%)	6 C 3 SWS

## 5. Modulhandbuch

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Studiengebiet Anthropogeographie</b> <b>M.Geg.07 (Eth/Soz) „Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und management“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Umgehensweise mit natürlichen Ressourcen wird in einen gesellschaftlichen Kontext gestellt und die Studierenden reflektieren, wie sich aus unterschiedlichen Perspektiven und Interessen unterschiedliche Bewertungen und Umgehensweisen ergeben. Eine differenzierte Analyse kultureller, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Rahmenbedingungen verdeutlicht die regional vorgegebenen Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Akteure und die Handlungsspielräume für eine nachhaltige Ressourcennutzung. Kenntnisse über Steuerungsinstrumente einer nachhaltigen Regionalentwicklung, vertiefte Kenntnisse kultureller, wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen für das Ressourcenmanagement aus globaler bis lokaler Perspektive. Kenntnisse über Vorgehensweisen und Methoden bei der Nachhaltigkeitsanalyse (insbes. Verfahren der Ressourcenwahrnehmung, -analyse und -bewertung). Analyse von Hemmnissen und Chancen eines nachhaltigen Ressourcenmanagements für verschiedene Maßstabebenen anhand von Fallbeispielen.	<b>Modulumfang</b>  6 Credits 3 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung: Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management Kreisel, Faust, NN  Seminar: Ressourcenwahrnehmung, -bewertung und -management Faust, Kreisel, Frieling, Reeh, NN  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Thesenpapier <b>Modulprüfung:</b> Referat mit schriftl. Ausarbeitung (30 Min., 15-25 S.)	<b>SWSeinzeln</b>  1 SWS  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Modulpaket „Anthropogeographie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Keine
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Modulpaket „Anthropogeographie“ in den Master-Studiengängen „Ethnologie“ und „Soziologie“
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 10
<b>Modulverantwortliche</b> PD Dr. Heiko Faust	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Studiengebiet Anthropogeographie</b> <b>B.Geg.04.1 (Eth/Soz) „Geoinformatik 1“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Das Modul vermittelt grundlegende methodische Kenntnisse der Geoinformationsverarbeitung, Grundlagen der Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS-Methoden und praxisorientiertem Einsatz Geographischer Informationssysteme (GIS-Software, geometrisch-topologische Analyse, Geodatenbanken, Web-GIS, etc.)	<b>Modulumfang</b>  6 Credits 3 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung: Grundlagen der Geoinformatik Kappas, Erasmi, NN  Übung: Einführung in Geographische Informationssysteme Erasmi, Kappas, NN  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Projektarbeit <b>Modulprüfung:</b> Klausur (45 Min., 60%) und GIS-Projektarbeit inkl. schriftl. Ausarbeitung (ca. 3 S., 40%)	<b>SWS einzeln</b>  1 SWS  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Modulpaket „Anthropogeographie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Modulpaket „Anthropogeographie“ in den Master-Studiengängen „Ethnologie“ und „Soziologie“
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 10
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. M. Kappas	

**6. Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Sem. Σ C*	Modulpaket „Anthropogeographie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 12 C	M.Geg.03 Globaler Umwelt- wandel / Landnut- zungs-änderung 6 C	M.Geg.04 Globaler soziokul- tureller und öko- nomischer Wandel 6 C	
<b>2.</b> Σ 12 C	M.Geg.07 (Eth/Soz) Ressourcenwahr- nehmung, - bewertung und - management 6 C	B.Geg.04.1 (Eth/Soz) Geoinformatik 1 6 C	
<b>3.</b> Σ 12 C	M.Geg.11 Projekt: Ressour- cennutzungs- konflikte u. -management 6 C	B.Geg.14 Kulturräumliche Regionalanalyse 6 C	
<b>4.</b> Σ 0 C			
<b>Σ 36 C</b>			

## **Anlage 3.3: Modulpaket Forstwissenschaften**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>2</sup>Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

<sup>3</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Forstwissenschaften“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Verwaltungen,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unternehmen,
- Forschungseinrichtungen,
- internationale Organisationen,
- Beratungstätigkeiten.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Das Modulpaket „Forstwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Forstwissenschaften nachweisen kann.

### **3. Modulübersicht**

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

<i>M.Forst.133:</i>	Wald und Gesellschaft (6 C / 4 SWS)
<i>M.Forst.212:</i>	Fakultätsinternes Naturschutzstudium (6 C / 4 SWS)
<i>M.Forst.111/411:</i>	Forstbetriebliche Planung und Management (6 C / 5 SWS)
<i>M.Forst.511:</i>	Tropical forest ecology and silviculture (6 C / 4 SWS)
<i>M.Forst.514</i>	Forest development policy (6 C / 4 SWS)
<i>M.Forst.654</i>	Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung (6 C / 4 SWS)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. $\Sigma$ C*	Modulpaket „Forstwissenschaften“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. $\Sigma$ 18 C	M.Forst.133: Wald und Gesellschaft 6 C	M.Forst.212: Fakultätsinternes Naturschutz- studium (forst- lich) 6 C	M.Forst.111/411: Forstbetriebliche Planung und Ma- nagement 6 C
2.			
3. $\Sigma$ 18 C	M.Forst.511: Tropical forest ecology and silviculture 6 C	M.Forst.514: Forest development policy 6 C	M.Forst.654: Böden der Welt: Verbreitung, Ei- genschaften und Nutzung 6 C
4.			
$\Sigma$ 36 C			

## **Anlage 3.4: Modulpaket Geschlechterforschung**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in der Geschlechterforschung, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. <sup>2</sup>Die forschungsorientierte Ausrichtung unter besonderer Berücksichtigung einer vergleichenden Perspektive bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

<sup>3</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Geschlechterforschung“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Personalwesen sowie Gender Mainstreaming und Diversity Management in öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen im nationalen und internationalen Rahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit von Organisationen,
- Mitarbeit in Verlagen, Medienunternehmen,
- außerschulische Bildungsarbeit,
- Aufgaben im Bereich kunsthistorischer Museen, der Kulturpolitik, des Kulturaustausches,
- Mitarbeit im Bereich des Sports und des Gesundheitswesens,
- Beratungstätigkeiten.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Das Modulpaket „Geschlechterforschung“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 20 C aus dem Bereich der Geschlechterforschung nachweisen kann.

### **3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit**

<sup>1</sup>Die Anfertigung einer Master-Arbeit im Studiengebiet Geschlechterforschung ist möglich, wenn das Modulpaket „Geschlechterforschung“ im Umfang von 36 C innerhalb eines fachlich verwandten Master-Studiengangs absolviert wurde und zusätzliche 6 C aus dem Modul M.GeFo.8 erworben werden.

<sup>2</sup>Über die Zulässigkeit der Anfertigung der Master-Arbeit im Studiengebiet Geschlechterforschung entscheidet jeweils die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, in den die oder der zu Prüfende immatrikuliert ist. <sup>3</sup>Über die Zulassung entscheidet die für das Studiengebiet Geschlechterforschung zuständige Prüfungskommission.

#### **4. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Wahlpflichtmodule**

**aa.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

*M.GeFo.1*     Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

*M.GeFo.2*     Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung (10 C/4 SWS)

**bb.** Ferner müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

*M.GeFo.3*     Geschlecht , Körper und Sexualität (8 C/4 SWS)

*M.GeFo.4*     Geschlecht und soziale Ordnungen (8 C/4 SWS)

*M.GeFo.5*     Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur (8 C/4 SWS)

*M.GeFo.6*     Geschlecht im politischen Raum (8 C/4 SWS)

*M.GeFo.7*     Geschlecht; mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen  
(8 C/4 SWS)

##### **b. Wahlpflichtmodul bei Anfertigung der Master-Arbeit im Studiengebiet**

Soll die Master-Arbeit im Studiengebiet Geschlechterforschung angefertigt werden, so muss zusätzlich folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

*M.GeFo.8*     Geschlecht und Transformationen (6 C/2 SWS)

### 5. Modulkatalog

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.GeFo.1</i> Theoretische Perspektiven in der Geschlechterforschung !</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis der theoretischen Ansätze der Geschlechterforschung und sind mit dem aktuellen Forschungsstand der ‚Gender Studies‘ vertraut</li> <li>• besitzen vertiefte Kenntnisse aktueller Ansätze konstruktivistischer und poststrukturalistischer Theorien, wie auch feministischer Theorie und theoretischer Konzepte der Männer- und Männlichkeitsforschung und können diese vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsbedingungen kritisch reflektieren</li> <li>• sind mit der Kategorie ‚Geschlecht‘ als Analyseinstrument vertraut und können mit dieser wissenschaftskritisch und problemorientiert arbeiten.</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) oder Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>10 C 4 SWS</p>
<p><i>M.GeFo.2</i> Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Methoden und Techniken der empirischen Sozial- und der ethnographischen Forschung als auch die klassisch hermeneutischen und historischen Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung sowie Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterforschung</li> <li>• verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis qualitativer und quantitativer Methoden der Geschlechterforschung aus der Sichtweise unterschiedlicher Fächer und Fachgebiete</li> <li>• besitzen die Kompetenz, qualitative und quantitative Methoden auf unterschiedliche Forschungsfelder zu übertragen und problemlösungsorientiert anzuwenden</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) oder Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>10 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.GeFo.3</i> Geschlecht, Körper und Sexualität</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die Auswirkungen kultur- und geschlechtsspezifischer Sichtweisen von Körperlichkeit, insbesondere der Diskurse über Sexualität, und können den Einfluss biologischer und kultureller Faktoren auf physiologische, sportliche und medizinische Prozesse analysieren</li> <li>• besitzen vertiefte Kenntnisse der biographischen und lebensweltlichen Zusammenhänge von Körper, Sexualität und Geschlecht und können diese vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen interpretieren</li> <li>• sind mit den Normierungen von Körperlichkeit und Sexualität im Zusammenhang mit der individuellen Identitätsentwicklung, wie sie z.B. in Theorien psychosozialer und biographischer Entwicklung zum Ausdruck kommen, vertraut und können diese kritisch reflektieren</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) oder Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>8 C 4 SWS</p>
<p><i>M.GeFo.4</i> Geschlecht und soziale Ordnungen</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis der Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlechterordnungen und können diese in historischer und systematischer Perspektive interpretieren</li> <li>• sind mit den geschlechtsspezifischen Dynamiken in unterschiedlichen sozialen Praxis- und Normierungskontexten vertraut und können die Dynamiken aus theoretischer wie empirischer Perspektive analysieren</li> <li>• kennen die verschiedenen Ausprägungen von Geschlechterordnungen im Zusammenhang mit weiteren sozialen Ordnungsmustern und Normierungen und können diese vor dem Hintergrund ihrer historischen und gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen kritisch reflektieren</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) oder Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>8 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.GeFo.5</i> Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besitzen vertiefte Kenntnisse zur Interdependenz der Kategorie Geschlecht mit ökonomischen Dynamiken (z.B. Ressourcenverteilung, Aneignung materieller Güter) und können diese in historischer und aktueller Perspektive interpretieren</li> <li>• kennen Theorien und Forschungsergebnisse zur Segregation des Arbeits- und Ausbildungsmarktes und können die Entwicklung und Relevanz geschlechterbezogener Arbeitsteilungen kritisch einschätzen</li> <li>• sind mit Prozessen der Kulturation und Entkulturation in Bezug auf ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen vertraut und können die vielfältigen Prozesse theoretisch und methodisch durchdringen und im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit zur Analyse aktueller gesellschaftlicher Dynamiken beurteilen</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>8 C 4SWS</p>
<p><i>M.GeFo.6</i> Geschlecht im politischen Raum</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis der Geschlechterkonstruktionen im Rahmen politischer Systeme, mit Mechanismen der Integration und des Ausschlusses sowie mit geschlechtsspezifischen Bedingungen und Formen der politischen Partizipation und Sozialisation</li> <li>• kennen politische Bewegungen oder auch Migrationsprozesse und können diese als Teil und Produkt der jeweiligen politischen Kultur aus theoretischer wie empirischer Perspektive analysieren</li> <li>• sind mit den geschlechtsspezifischen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im politischen Raum vertraut und können Prozesse der Um- und Ausgestaltung kritisch reflektieren</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>8 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.GeFo.7</i> Geschlecht; mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen)</p>	<p>Keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen die durch mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen vermittelten Konstruktionen von Geschlechterverhältnissen und können deren Bedeutung für Lebensentwürfe und Identitätskonzepte in verschiedenen Epochen und Kulturen und kritisch reflektieren</li> <li>• sind mit der Erzeugung von Geschlecht in Sprache und Text, in Kunst und Ikonographie und in Symbolwelten religiöser Vorstellungen vertraut und können die vielfältigen Prozesse, die innerhalb dieser Systeme für Rekonstruktion, Neuformulierung oder auch Aufhebung von Geschlechterkonstruktionen sorgen, analysieren</li> <li>• sie besitzen vertiefte Kenntnisse über die Produktionsregeln von Kunst und Ikonographie und können diese vor dem Hintergrund ihrer historischen und gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen kritisch reflektieren</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) oder Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>8 C 4 SWS</p>
<p><i>M.GeFo.8</i> Geschlecht und Transformationen</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis zu unterschiedlichen Dimensionen von Transformationsprozessen und können diese in Bezug auf Geschlecht, Geschlechterwissen und Geschlechterverhältnisse analysieren</li> <li>• kennen theoretische und empirische Aspekte von Umbruch- und Wandlungsprozessen und können diese unter Berücksichtigung struktureller Rahmenbedingungen einerseits, und unter Berücksichtigung der Gestaltungsmöglichkeiten durch Akteure gesellschaftlichen Handelns andererseits, interpretieren</li> <li>• sind mit den geschlechtsbezogenen Analysen von Transformationsprozessen vertraut und können vor diesem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Dynamiken – auch in internationaler Perspektive - kritisch reflektieren</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.) oder Hausarbeit (max. 20 S.)</p>	<p>6 C 2 SWS</p>

## 6. Modulhandbuch

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b> <b>M.GeFo.1</b> <b>„Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden verstehen die zentralen theoretischen Positionen der Geschlechterforschung in Geschichte und Gegenwart, die eine fächerübergreifende Basis des Studiums bilden. Dazu gehören aktuelle Ansätze konstruktivistischer und poststrukturalistischer Theorie, die von den Gender Studies und Queer Studies hervorgebracht wurden, wie auch die Rekonstruktion feministischer Theorie und theoretischer Konzepte der Männer- und Männlichkeitsforschung. Die Studierenden identifizieren die Kategorie ‚Geschlecht‘ als Analyseinstrument verschiedenen theoretischen Entwicklungen. Mit den erworbenen Kenntnissen beurteilen sie wissenschaftskritisch und problemorientiert die theoretischen Positionen der Geschlechterforschung.	<b>Modulumfang</b>  10 Credits 4 SWS  Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 258
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung oder Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine  <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat(ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S. und schriftl. Referat o. Hausarbeit max. 20 S.	<b>Credits/SWS</b>  2 SWS  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b>  mindestens einmal im Studienjahr	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
<b>Sprache</b> deutsch oder englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20
<b>Modulverantwortliche</b> Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b> <b>M.GeFo.2</b> <b>„Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden unterscheiden qualitative und quantitative Methoden der Geschlechterforschung aus der Sichtweise unterschiedlicher Fächer und Fachgebiete und beurteilen diese kritisch. Sie beziehen qualitative und quantitative Methoden auf unterschiedliche Forschungsfelder und wenden diese in forschungspraktischen Übungen problemlösungsorientiert an. Dabei bewerten und praktizieren sie Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und der ethnographischen Forschung als auch die klassisch hermeneutischen und historischen Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung sowie Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterforschung.	<b>Modulumfang</b>  10 Credits 4 SWS  Workload in h: 300 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 258
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung oder Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine  <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat (ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S. und schriftl. Referat o. Hausarbeit max. 20 S.	<b>Credits/SWS</b>  2 SWS  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Semester, mindestens einmal im Studienjahr	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
<b>Sprache</b>  deutsch oder englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  20
<b>Modulverantwortliche</b>  Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b> <b>M.GeFo.3</b> <b>„Geschlecht, Körper und Sexualität“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erwerben ein Verständnis der biographischen und lebensweltlichen Zusammenhänge von Körper, Sexualität und Geschlecht. Sie lernen Normierungen von Körperlichkeit und Sexualität im Zusammenhang mit der individuellen Identitätsentwicklung, wie sie z.B. in Theorien psychosozialer und biographischer Entwicklung zum Ausdruck kommen, einzuschätzen und kritisch zu hinterfragen. Sie interpretieren die Auswirkungen kultur- und geschlechtsspezifischer Sichtweisen von Körperlichkeit, insbesondere der Diskurse über Sexualität und der Einfluss biologischer und kultureller Faktoren auf physiologische, sportliche und medizinische Prozesse.	<b>Modulumfang</b>  8 Credits 4 SWS  Workload in h: 240 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 198
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung oder Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine  <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat (ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S. und schriftl. Referat o. Hausarbeit max. 20 S.	<b>Credits/SWS</b>  2 SWS  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Semester, mindestens einmal im Studienjahr	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem oder zwei (nicht zwingend aufeinander folgenden Semestern) abgeschlossen werden
<b>Sprache</b>  deutsch oder englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20
<b>Modulverantwortliche</b>  Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b> <b>M.GeFo.4</b> <b>„Geschlecht und soziale Ordnungen“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden interpretieren die Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlechterordnungen in historischer und systematischer Perspektive. Sie analysieren die geschlechtsspezifischen Dynamiken in unterschiedlichen sozialen Praxis- und Normierungskontexten aus theoretischer wie empirischer Perspektive. Dies betrifft u.a. Konstellationen von Hierarchisierungen und Hegemonien, von Über- und Unterordnung, von Ein- und Ausschlüssen. Die Studierenden erwerben ein vertiefendes Wissen zu verschiedenen Ausprägungen von Geschlechterordnungen im Zusammenhang mit weiteren sozialen Ordnungsmustern und Normierungen. Sie lernen, wie die Kategorie Geschlecht im Kontext sozialer Ordnungen theoretisch und methodisch konzipiert und analysiert wird bzw. werden kann.	<b>Modulumfang</b>  8 Credits 4 SWS  Workload in h: 240 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 198
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung oder Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine  <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat (ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S. und schriftl. Referat o. Hausarbeit max. 20 S.	<b>Credits/SWS</b>  2 SWS  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Semester, mindestens einmal im Studienjahr	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
<b>Sprache</b>  deutsch oder englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  20
<b>Modulverantwortliche</b>  Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b>  <b>M.GeFo.5</b>  <b>Wahlpflichtmodul „Geschlecht, Ökonomie und materielle Kultur“</b></p>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden erkennen die Interdependenz der Kategorie Geschlecht mit ökonomischen Dynamiken (z.B. Ressourcenverteilung, Aneignung materieller Güter) in historischer und aktueller Perspektive. Sie interpretieren Theorien und Forschungsergebnisse zur Segregation des Arbeits- und Ausbildungsmarktes und analysieren Prozesse der Kulturation und Entkulturation auf ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen.                  Die Studierenden erhalten die Kompetenz geschlechtsspezifische Räume und Formen wirtschaftlichen Handelns zu analysieren und kritisch zu hinterfragen. Sie werden in die Lage versetzt, die Entwicklung und Relevanz geschlechterbezogener Arbeitsteilungen zu verstehen, sowie unterschiedliche Organisationen unter geschlechterbezogener Perspektive zu analysieren. Sie verbessern ihre Fähigkeit, die vielfältigen Prozesse theoretisch und methodisch zu durchdringen und im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit zur Analyse aktueller gesellschaftlicher Dynamiken zu beurteilen.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  8 Credits                  4 SWS                  Workload in h: 240                  Präsenzzeit in h: 42                  Selbststudium in h: 198</p>
<p><b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                  Vorlesung oder Seminar                  Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern                  Seminar                  Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine  <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat (ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S. und schriftl. Referat o. Hausarbeit max. 20 S.</p>	<p><b>Credits/SWS einzeln</b>                  2 SWS                  2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  Keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Semester, mindestens einmal im Studienjahr</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>
<p><b>Sprache</b>                  deutsch oder englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  20</p>
<p><b>Modulverantwortliche</b>                  Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b> <b>M.GeFo.6</b> <b>„Geschlecht im politischen Raum“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden erkennen Konstruktionen von Geschlecht im politischen Raum und deren Institutionalisierungen im internationalen und nationalen Vergleich. Sie beurteilen politische Bewegungen oder auch Migrationsprozesse als Teil und Produkt der jeweiligen politischen Kultur aus der Gender Perspektive. Sie interpretieren Geschlechterkonstruktionen im Rahmen politischer Systeme, mit Mechanismen der Integration und des Ausschlusses sowie mit geschlechtsspezifischen Bedingungen und Formen der politischen Partizipation und Sozialisation. Sie werden befähigt, geschlechtsspezifische Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im politischen Raum an praxisnahen Beispielen zu reflektieren.	<b>Modulumfang</b>  8 Credits 4 SWS  Workload in h: 240 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 198
<b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung oder Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine  <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat (ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S. und schriftl. Referat o. Hausarbeit max. 20 S.	<b>Credits/SWS einzeln</b>  2 SWS  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Semester, mindestens einmal im Studienjahr	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
<b>Sprache</b>  deutsch oder englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  20
<b>Modulverantwortliche</b>  Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b>  <b>M.GeFo.7</b>  <b>„Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen“</b></p>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden analysieren die Erzeugung von Geschlecht in Sprache und Text, in Kunst und Ikonographie sowie in Symbolwelten religiöser Vorstellungen. Sie interpretieren die vielfältigen Prozesse, die innerhalb dieser Systeme für Rekonstruktion, Neuformulierung oder auch Aufhebung von Geschlechterkonstruktionen sorgen.                  Die Studierenden werden befähigt die durch mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen vermittelten Konstruktionen von Geschlechterverhältnissen und deren Bedeutung für Lebensentwürfe und Identitätskonzepte in verschiedenen Epochen und Kulturen zu verstehen und kritisch zu hinterfragen. Sie verbessern ihre Fähigkeit, ihr theoretisches und methodisches Wissen an praxisnahen Beispielen systematisch zu überprüfen.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                   8 Credits                  4 SWS                   Workload in h: 240                  Präsenzzeit in h: 42                  Selbststudium in h: 198</p>
<p><b>Teilmodule: Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                   Vorlesung oder Seminar                  Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern                   Seminar                  Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern   <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine   <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat (ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S. und schriftl. Referat o. Hausarbeit max. 20 S.</p>	<p><b>Credits/SWS einzeln</b>                   2 SWS                   2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                   Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                   Keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                   Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                   Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                   Jedes Semester, mindestens einmal im Studienjahr</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semestern abgeschlossen werden</p>
<p><b>Sprache</b>                   deutsch, englisch oder spanisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                   20</p>
<p><b>Modulverantwortliche</b>                   Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Modulpaket Geschlechterforschung</b> <b>M.GeFo.8</b> <b>„Geschlecht und Transformationen“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  Die Studierenden identifizieren die unterschiedlichen Dimensionen von Transformationsprozessen in Bezug auf Geschlecht, Geschlechterwissen und Geschlechterverhältnisse. Sie verstehen die theoretischen und empirischen Aspekte von Umbruch- und Wandlungsprozessen unter Berücksichtigung struktureller Rahmenbedingungen einerseits, und unter Berücksichtigung der Gestaltungsmöglichkeiten durch Akteure gesellschaftlichen Handelns andererseits. Sie lernen anhand praxisnaher Beispiele die komplexen gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Transformationsprozesse in internationaler oder auch historischer Perspektive zu analysieren. Sie erhalten die Kompetenz sich mit geschlechtsbezogenen Analysen von Wandlungsprozessen differenziert auseinander zu setzen.	<b>Modulumfang</b>  6 Credits 2 SWS  Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 138
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Seminar Wechselnde DozentInnen aus den beteiligten Fächern  <b>Prüfungsvorleistung:</b> Keine  <b>Modulprüfung:</b> schriftl. Referat (ca. 15 min) o. Hausarbeit max. 20 S.	<b>Credits/SWS einzeln</b>  2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul im Modulpaket Geschlechterforschung	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Modulpaket Geschlechterforschung in geeigneten Masterstudiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Semester, mindestens einmal im Studienjahr	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semestern abgeschlossen werden
<b>Sprache</b>  deutsch, englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  20
<b>Modulverantwortliche</b>  Helga Hauenschild, M.A. ; Koordinatorin Studienfach Geschlechterforschung	

### 7. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Geschlechterforschung (36 C+6 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 10 C	M.GeFo.1 Theoretische Perspektiven der Geschlechterforschung Wahlpflicht (Wahlpflicht) 10 C		
2. Σ 10 C	M.GeFo.2 Methodologie und Empirie der Geschlechterforschung (Wahlpflicht) 10 C		
3. Σ 22 C	M.GeFo.3 Geschlecht, Körper und Sexualität (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.7 Geschlecht, mediale Repräsentationen und symbolische Ordnungen (Wahlpflicht) 8 C	M.GeFo.8 „Geschlecht und Transformationen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 0 C			
Σ 36 C +6 C			

## **Anlage 3.5: Modulpaket Rechtswissenschaften**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

<sup>2</sup>Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. <sup>3</sup>Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. <sup>4</sup>Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

<sup>5</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes 37 C der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 60 C.

### **3. Modulübersicht**

Es sind wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben, wobei zwei der Rechtsgebiete nach Buchstaben a bis k absolviert werden müssen; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

**a. Zivilrecht**

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 14 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.13* Sachenrecht (7 C/4 SWS)

*B.RW.14* Familien- und Erbrecht (7 C/4 SWS)

**bb.** Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.15* Einführung in das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Familiengerichtliche Verfahren (4 C/2 SWS)

*B.RW.16* Internationales Privatrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.17* Medizinrecht (4 C/2 SWS)

**b. Arbeitsrecht**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.18* Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.19* Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.20* Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)

*B.RW.21* Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)

*B.RW.22* Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)

*B.RW.23* Sozialrecht (4 C/2 SWS)

**c. Handels- und Wirtschaftsrecht**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.24* Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)

*B.RW.25* Grundzüge des Gesellschaftsrechts und Kapitalgesellschaftsrechts- und Konzernrecht (7 C/4 SWS)

**bb.** Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.26*      Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.27*      Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.28*      Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.29*      Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

**d. Ziviles Medienrecht**

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.30*      Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)
- B.RW.31*      Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.34*      Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1234*    Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1138*    Urheberrecht (4 C/2 SWS)

**e. Strafrecht (Kriminalwissenschaften)**

Es müssen Module im Umfang von 19 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.37*      Kriminologie I (4 C/2 SWS)
- B.RW.38*      Angewandte Kriminologie (Kriminologie II) (4 C/2 SWS)

**bb.** Es müssen 2 oder 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.39*      Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.40*      Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.41*      Int. und ausländisches Strafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.35*      Strafprozessrecht (7 C/4 SWS)
- B.RW. 1321*    Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/ 2 SWS)
- B.RW.36*      Strafverfahrensrecht- Vertiefung (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1323*    Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1324*    Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.17*      Medizinrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1422*    Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

**f. Internationales öffentliches Recht (20 C):**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.44*      Europarecht I und II (8 C/5 SWS)
- B.RW.45*      Völkerrecht I (4 C/2 SWS)
- B.RW.46*      Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

- B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

**g. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.50* Einführung in das Umweltrecht (8 C/4 SWS)
- B.RW.51* Umweltrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.52* Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.54* Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

**h. Europarecht**

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.11* Staatsrecht III (4 C/2 SWS)
- B.RW.44* Europarecht I und II (8 C/5 SWS)

**bb.** Es müssen 2 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW. 1238* Aktuelle Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen im Europarecht/Aktuelle Entwicklungen der Europäischen Grundfreiheiten/Aktuelle Fragen des Europarechts (4 C/2 SWS)
- B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)
- B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)
- B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.54* Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

- B.RW. 1235* Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1236* Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1237* Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1322* Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1325* Cases and Developments in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

#### **i. Völkerrecht**

Es müssen Module im Umfang von 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.45* Völkerrecht I (4 C/2 SWS)  
*B.RW.46* Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

**bb.** Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)  
*B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.54* Intern. Und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1235* Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1236* Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1237* Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1322* Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW. 1325* Cases and Developments in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

#### **j. Öffentliches Medienrecht**

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.32*      Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW.33*      Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)
- B.RW.34*      Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1234*    Presserecht (4 C/2 SWS)
- B.RW. 1233*    Jugendmedienschutz (4 C/2 SWS)

### **k. Grundlagen des Rechts**

Es müssen fünf der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

- B.RW.56* Deutsche Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)
- B.RW.57* Römische Rechtsgeschichte (4 C/2 SWS)
- B.RW.58* Deutsche Rechtsgeschichte (Vertiefung) (4 C/2 SWS)
- B.RW.59* Kolloquium zur Lektüre Rechtshistorischer Texte (4 C/2 SWS)
- B.RW.60* Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)
- B.RW.61* Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)
- B.RW.62* Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)
- B.RW.63* Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (4 C/2 SWS)
- B.RW.64* Geschichte der Rechtsphilosophie (4 C/2 SWS)
- B.RW.67* Theorie und Methoden des Rechts (4 C/2 SWS)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Rechtswissenschaften (37 C)		
	Modul		Modul
1. Σ 10 C	<i>B.RW.13</i> Sachenrecht 7 C	<i>B.RW.14</i> Familien- und Erbrecht 7 C	
2. Σ 15 C	<i>B.RW.17</i> Medizinrecht 4 C		<i>B.RW.18</i> Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C
3. Σ 8 C	<i>B.RW.19</i> Koalitions-, Tarif- vertrags- und Ar- beitskampfrecht 4 C	<i>B.RW.21</i> Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. Σ 4 C	<i>B.RW.20</i> Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
Σ 37 C			

## **Anlage 3.6: Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination**

### **1. Fachspezifische Studienziele**

<sup>1</sup>Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

<sup>2</sup>Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. <sup>3</sup>Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. <sup>4</sup>Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Vertiefung im Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Internationales öffentliches Recht bzw. Deutsches, Europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht) zu qualifizieren.

<sup>5</sup>Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolvent(inn)en daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschule und anderen Bildungseinrichtungen
- Kredit- und Versicherungswirtschaft
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen
- Mediatoren, Verbraucher- und Schuldnerberater
- Internationale Organisationen und Gerichte.

### **2. Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 37 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 22 C bis 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup>Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 22 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 24 C nachzuweisen; Soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 23 C nachzuweisen.

<sup>3</sup>Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 18 C nachzuweisen.

### **3. Modulübersicht**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 37 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

#### **a. Rechtswissenschaften**

Es müssen mindestens 19 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 20 C aus dem Bereich Strafrecht (Kriminalwissenschaften) oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) erworben werden:

##### **aa. Zivilrecht:**

Es sind 21 C aus dem Bereich Ziviles Medienrecht oder 19 C aus dem Bereich Arbeitsrecht oder 19 C aus dem Bereich Handels- und Wirtschaftsrecht zu erwerben:

##### **i. Ziviles Medienrecht (21 C):**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.30*      Wirtschaftsrecht der Medien (5 C/3 SWS)

*B.RW.31*      Immaterialgüterrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.34*      Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1234*    Presserecht (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1138*    Urheberrecht (4 C/2 SWS)

##### **ii. Handels- und Wirtschaftsrecht (19 C):**

**α.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.24*      Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts (4 C/2 SWS)

*B.RW.25*      Grundzüge des Gesellschaftsrechts und Kapitalgesellschaftsrechts- und Konzernrecht (7 C/4 SWS)

**β.** Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.26*      Wettbewerbsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.27*      Kapitalmarkt- und Börsenrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.28*      Bank und Wertpapierrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.29*      Versicherungsrecht (4 C/2 SWS)

##### **iii. Arbeitsrecht (19 C):**

**α.** Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.18* Grundzüge des Arbeitsrechts (7 C/4 SWS)

**β.** Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.19* Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.20* Beteiligungsrechte des Betriebsrates (4 C/2 SWS)

*B.RW.21* Organisation der Mitbestimmung (4 C/2 SWS)

*B.RW.22* Europarechtliche Aspekte des Arbeitsrechts (4 C/2 SWS)

*B.RW.23* Sozialrecht (4 C/2 SWS)

**bb. Öffentliches Recht:**

Es sind 20 C aus dem Bereich Europarecht oder 20 C aus dem Bereich Völkerrecht oder 20 C aus dem Bereich Öffentliches Medienrecht zu erbringen.

**i. Europarecht (20 C):**

**α.** Es müssen folgende 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.11* Staatsrecht III (4 C/2 SWS)

*B.RW.44* Europarecht I und II (8 C/5 SWS)

**β.** Es müssen 2 der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW. 1238* Aktuelle Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen im Europarecht/Aktuelle Entwicklungen der Europäischen Grundfreiheiten/Aktuelle Fragen des Europarechts (4 C/2 SWS)

*B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)

*B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

*B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.54* Intern. und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1235* Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1236* Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1237* Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1322* Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1325* Cases and Developments in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

**ii. Völkerrecht (20 C):**

**α.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.45* Völkerrecht I (4 C/2 SWS)

*B.RW.46* Völkerrecht II (Public International Law) (4 C/2 SWS)

**β.** Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.47* Internationaler Menschenrechtsschutz/Int. Protection of Human Rights (4 C/2 SWS)

*B.RW.48* Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.49* Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht (4 C/2 SWS)

*B.RW.53* Deutsches/europäisches Wirtschaftsverfassungs- und verwaltungsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.54* Intern. Und europäisches Wirtschaftsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.55* Cases and Developements in international Economic Law (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1235* Der Sozialstaat im Spiegel höchstrichterlicher Rechtssprechung (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1236* Law of Armed Conflict (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1237* Introduction to American Constitutional and Administrative Law (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1322* Strafanwendungsrecht und Europäisches Strafrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW. 1325* Cases and Developments in international Criminal Law (4 C/2 SWS)

**iii.Öffentliches Medienrecht (20 C):**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.32* Datenschutzrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.33* Rundfunkrecht einschließlich des Rechts der neuen Medien (4 C/2 SWS)

*B.RW.34* Telekommunikationsrecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.1234* Presserecht (4 C/2 SWS)

*B.RW.1233* Jugendmedienschutz (4 C/2 SWS)

**cc. Strafrecht (Kriminalwissenschaften):**

**i.** Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.37* Kriminologie I (4 C/2 SWS)

*B.RW.38* Angewandte Kriminologie (Kriminologie II) (4 C/2 SWS)

**ii.** Es müssen 3 der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

*B.RW.39* Strafvollzugsrecht (4 C/2 SWS)

- B.RW.40* Jugendstrafrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.41* Int. und ausländisches Strafrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.1321* Völkerstrafrecht, einschließlich völkerrechtliche Prinzipien des Strafanwendungsrecht und Bezüge zum Humanitären Völkerrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.36* Strafverfahrensrecht- Vertiefung (4 C/2 SWS)  
*B.RW.1323* Forensische Psychiatrie (4 C/2 SWS)  
*B.RW.1324* Wirtschaftsstrafrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.17* Medizinrecht (4 C/2 SWS)  
*B.RW.1422* Strafrechtsgeschichte (4 C/2 SWS)

### **b. Wirtschaftswissenschaften**

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder 18 C aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erbringen.

#### **aa. Betriebswirtschaftslehre**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- M.WIWI-BWL.0023* Controlling (6 C/2 SWS)  
*B.WIWI-WIN.0002* Management der Informationswirtschaft (6 C/4 SWS)  
*M.WIWI-BWL.0022* General Management (6 C/2 SWS)  
*B.WIWI-BWL.0038* Supply Chain Management (6 C/2 SWS)  
*B.WIWI-BWL-0006* Finanzmärkte und Bewertung (6 C/4 SWS)  
*B.WIWI-BWL.0007* Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik (6 C/4 SWS)

#### **bb. Volkswirtschaftslehre**

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.WIWI-VWL.0001* Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0002* Makroökonomik II (6 C/4 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0005* Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (6 C/4 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0006* Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0007* Einführung in die Ökonometrie (6 C/2 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0008* Geld und Währung (6 C/4 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0009* Arbeitsmarktökonomik (6 C/4 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0010* Einführung in die Institutionenökonomik (6 C/2 SWS)  
*B.WIWI-VWL.0011* Finanz- und Steuerpolitik in der EU (6 C/2 SWS)

#### 4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (37 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>B.WIWI-VWL.0005</i> Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C	<i>B.WIWI-VWL.0011</i> Finanz- und Steuerpolitik in der EU 6 C	
2. Σ 13 C	<i>B.WIWI-VWL.0002</i> Makroökonomik II 6 C	<i>B.RW.18</i> Grundzüge des Arbeitsrechts 7 C	
3. Σ 8 C	<i>B.RW.19</i> Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 4 C	<i>B.RW.21</i> Organisation der Mitbestimmung 4 C	
4. Σ 4 C	<i>B.RW.20</i> Beteiligungsrechte des Betriebsrates 4 C		
Σ 37 C			

## Anlage 4: Modulangebot des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

### 1. Modulkatalog

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<i>M.MZS.1</i> Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13	Die Studierenden können auf Grundlage vertiefter Kenntnisse über Wissenschaftstheorie und Forschungslogik eine inhaltliche Fragestellung in ein adäquates Forschungsdesign transformieren und einen Forschungsantrag zur Einwerbung von Drittmitteln erstellen.	Exposé (max. 6 Seiten) <i>und</i> Verfassen eines Forschungsantrags (max. 20 Seiten)	4 C, 3 SWS
<i>M.MZS.2</i> Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind eine eigene Fragestellung mittels eines adäquaten Erhebungsverfahrens umzusetzen, verantwortlich eine an wissenschaftlichen Standards orientierte Datenerhebung zu organisieren und die gewonnenen Erkenntnisse aus methodischer Sicht kritisch zu reflektieren.	Hausarbeit (max. 15 Seiten) <i>und</i> Präsentation der Forschungsergebnisse (ca. 20 min)	4 C, 3 SWS
<i>M.MZS.3</i> Angewandte Multivariate Datenanalyse	Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13 u. B.MZS.14	Die Studierenden können inhaltliche Fragen in statistische Hypothesen transformieren und diese mit Hilfe statistischer Tests prüfen und dabei die Angemessenheit des Analysemodells kritisch reflektieren.	Schriftliche Lösung von 3 Hausaufgaben <i>und</i> empirische Hausarbeit zur Forschungsübung (max. 10 Seiten)	4 C, 3 SWS
<i>M.MZS.11</i> Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13	Die Studierenden können auf Grundlage vertiefter Kenntnisse über Wissenschaftstheorie und Forschungslogik eine inhaltliche Fragestellung in ein adäquates Forschungsdesign transformieren und einen Forschungsantrag zur Einwerbung von Drittmitteln erstellen.	Exposé ( max. 6 Seiten) <i>und</i> Verteidigung des Projekts (ca. 10 Minuten); Forschungsantrag (max.20 Seiten)	6 C, 3 SWS
<i>M.MZS.12</i> Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind eine eigene Fragestellung mittels eines adäquaten Erhebungsverfahrens um zusetzen, verantwortlich eine an wissenschaftlichen Standards orientierte Datenerhebung zu organisieren und die gewonnenen Erkenntnisse aus methodischer Sicht kritisch zu reflektieren.	Hausarbeit (max. 15 Seiten) <i>und</i> empirische Hausarbeit (max. 10 Seiten) <i>und</i> Präsentation der Forschungsergebnisse (ca. 20 min)	6 C, 3 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C/SWS)</b>
<i>M.MZS.13</i> Angewandte Multivariate Datenanalyse	Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13 u. B.MZS.14	Die Studierenden können inhaltliche Fragen in statistische Hypothesen transformieren und diese mit Hilfe statistischer Tests prüfen und dabei die Angemessenheit des Analysemodells kritisch reflektieren.	Klausur (90 min) <i>und</i> empirische Hausarbeit zur Forschungsübung (max. 20 Seiten)	6 C, 3 SWS
<i>M.MZS.4</i> Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	keine	Kenntnisse unterschiedlicher grundlagen- und wissenschaftstheoretischer Konzeptionen der qualitativen Sozialforschung Fähigkeit, die methodologischen Grundlagen für die qualitative Sozialforschung einzuschätzen und zu reflektieren	Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	4 C, 3 SWS
<i>M.MZS.5</i> Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	keine	Kenntnisse unterschiedlicher qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren Fähigkeit, die jeweiligen Methoden anhand kleiner eigener empirischer Untersuchungen praktisch umzusetzen	Schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten) <i>und</i> Protokoll (max. 4 Seiten)	4 C, 3 SWS
<i>M.MZS.6</i> Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	M.MZS.4 oder M.MZS.5	Fähigkeiten zur selbständigen Konzeption und Durchführung einer empirischen Abschlussarbeit Durchführung einer eigenen empirischen Erhebung und/oder Auswertung und deren mündliche Präsentation	Mündliche Präsentation (ca. 15 min) <i>und</i> eine kleinere schriftliche Leistung (max. 4 Seiten).	4 C, 3 SWS
<i>M.MZS.14</i> Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	keine	Kenntnisse unterschiedlicher grundlagen- und wissenschaftstheoretischer Konzeptionen der qualitativen Sozialforschung Fähigkeit, die methodologischen Grundlagen für die qualitative Sozialforschung einzuschätzen und zu reflektieren	Referat (ca. 15 min) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten) <i>und</i> 3 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen à max. 4 Seiten bzw. ca. 5 min	6 C, 3 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C/SWS)</b>
<i>M.MZS.15</i> Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	keine	Kenntnisse unterschiedlicher qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren Fähigkeit, die jeweiligen Methoden anhand kleiner eigener empirischer Untersuchungen praktisch umzusetzen	Schriftliche Ausarbeitung (max. 10 Seiten) und Protokoll (max. 4 Seiten) <i>und</i> 3 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen (à max. 4 Seiten bzw. à ca. 5min).	6 C, 3 SWS
<i>M.MZS.16</i> Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	M.MZS.4 oder M.MZS.5	Fähigkeiten zur selbständigen Konzeption und Durchführung einer empirischen Abschlussarbeit Durchführung einer eigenen empirischen Erhebung und/oder Auswertung und deren mündliche Präsentation	Mündliche Präsentation (ca. 15min) <i>und</i> 3 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen (à max. 4 Seiten bzw. à ca. 5 min).	6 C, 3 SWS
<i>M.MZS.27</i> Lehrforschung	keine	Kenntnisse zur Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes Fähigkeiten zur selbständigen Entwicklung der Fragestellungen und des Forschungsdesigns einer Untersuchung, zur Umsetzung der erworbenen Methodenkenntnisse sowie zur mündlichen und schriftlichen Präsentation der Ergebnisse in einem Forschungsbericht.	Durchführung einer empirischen Erhebung (10h), Hausarbeit (max. 15 Seiten); schriftliche Ausarbeitung einer Auswertung (max. 25 Seiten)	8 C, 4 SWS



<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.2</b>  <b>Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen</b>                  Die Studierenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erwerben vertiefte Kenntnisse zu standardisierten Erhebungsmethoden,</li> <li>2. Können auf Basis der theoretischen und methodischen Kenntnisse Entscheidungen zu Anlage und Durchführung standardisierter Erhebungen fällen und</li> <li>3. Können eine erstelltes Untersuchungskonzept in ein spezifisches Erhebungsdesign überführen sowie</li> <li>4. Maßnahmen und Strategien entwickeln, um die getroffenen Entscheidungen unter Feldbedingungen qualitätsorientiert umzusetzen.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>4 Credits/3 SWS</p> <p>Workload in h:120                  Präsenzzeit in h:31,5                  Selbststudium in h:88,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Entscheidungskriterien der Auswahl von Erhebungsmethoden</p> <p><b>Forschungsübung:</b> Praktische Umsetzung einer Fragestellung durch Anwendung eines Erhebungsverfahrens                  Alternative A: Befragung oder                  Alternative B: Inhaltsanalyse oder                  Alternative C: Beobachtung oder                  Alternative D: Experimente /Feldexperimente oder                  Alternative E: Pretestmethoden</p> <p><b>Prüfungsvorleistung:</b>                  Präsentation eines Forschungsexposees im Hauptseminar mind. Bestanden (max. Seiten, ca. Min.) und die Erhebung empirischer Daten in der Forschungsübung</p> <p><b>Modulprüfung:</b>                  Hausarbeit zum Hauptseminar (max. 15 Seiten) und Präsentation der Forschungsergebnisse (ca. 20 Minuten)</p>	<p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  <b>Wahlpflichtmodul</b></p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Steffen Kühnel</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b> <b>M.MZS.3</b> <b>Angewandte multivariate Datenanalyse</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen</b> Die Studierenden: <ol style="list-style-type: none"> <li>erwerben vertiefte Kenntnisse in der Anwendung multivariater statistischer Datenanalyse für sozialwissenschaftliche Forschungsfragen</li> <li>können inhaltliche Fragen in statistische Hypothesen transformieren und diese mit Hilfe statistischer Tests prüfen und dabei</li> <li>die Angemessenheit des Analysemodells kritisch reflektieren.</li> </ol>	<b>Modulumfang</b> 4 Credits/3 SWS Workload in h:120 Präsenzzeit in h:31,5 Selbststudium in h:88,5
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <b>Hauptseminar:</b> Moderne multivariate Analysekonzepte Alternative A: Lineare Strukturgleichungsmodelle oder Alternative B: Log-lineare Modelle oder Alternative C: Ereignisdatenanalyse oder Alternative D: Hierarchische Modelle oder Alternative E: Verallgemeinerte lineare Modelle oder Alternative F: Netzwerkanalyse  <b>Forschungsübung:</b> Multivariate Datenanalyse in der Praxis  <b>Prüfungsvorleistung:</b> keine  <b>Modulprüfung:</b> Schriftliche Lösung von drei Hausaufgaben und empirische Forschungsarbeit zur Forschungsübung (max. 20 Seiten)	2 SWS  1 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> <b>Wahlpflichtmodul</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13 u. B.MZS.14
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
<b>Sprache</b> Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Steffen Kühnel	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.4</b>  <b>Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung</b></p>	
<p><b>Lernziele / Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die theoretischen Grundlagen der Qualitativen Sozialforschung</li> <li>- sind eingearbeitet in unterschiedliche grundlagen- und wissenschaftstheoretische Konzeptionen der qualitativen Sozialforschung (wie: Verstehende Soziologie, Pragmatismus &amp; Chicago-School, Wissenssoziologie, Objektive Hermeneutik, Grounded Theory).</li> <li>- haben in der begleitenden Übung die Umsetzung diese Konzeptionen in beispielhaften empirischen Studien behandelt und diskutiert.</li> <li>- erwerben mit der Beherrschung dieser methodologischen Grundlagen eine wichtige Basiskompetenz für die weitere Auseinandersetzung mit und Anwendung von qualitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>4 Credits/3 SWS</p> <p>Workload in h:120                  Präsenzzeit in h:31,5                  Selbststudium in h:88,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung</p> <p><b>Übung:</b> Vertiefende Diskussion methodologischer Fragestellungen.</p> <p><b>Modulprüfung:</b>                  Referat (15min) und und 3 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen à 3-4 Seiten bzw. à 5min.</p>	
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. G. Rosenthal</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.5</b>  <b>Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen verschiedene Erhebungsverfahren der Qualitativen Sozialforschung (wie beispielsweise fokussierte Ethnographie mit Einsatz von Video, teilnehmende Beobachtung, Gruppendiskussion und Familiengespräche, offene Interviewverfahren etc.)</li> <li>- kennen unterschiedlichen Auswertungsverfahren der qualitativen Sozialforschung (Diskursanalyse, Videoanalyse, Interaktionsanalysen, Auswertung von Beobachtungsprotokollen, sozialhistorische, familiengeschichtliche und biographische Fallrekonstruktionen, Kodieren in der Tradition der Grounded Theory)</li> <li>- können die jeweiligen Methoden anhand kleiner eigener empirischer Untersuchungen praktisch vertiefen, um sie für weitere empirische Arbeiten nutzen zu können</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>4 Credits/3 SWS</p> <p>Workload in h:120                  Präsenzzeit in h:31,5                  Selbststudium in h:88,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren</p> <p><b>Forschungsübung:</b>                  Praktische Übungen zu Anwendungen qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren</p> <p>Alternative A: fokussierte Ethnographie (u.a. teilnehmende Beobachtung) oder                  Alternative B: Video– und Interaktionsanalysen oder                  Alternative C: Kodieren in der Tradition der Grounded Theory oder                  Alternative D: offene Interviewverfahren oder                  Alternative E: familiengeschichtliche und biographische Fallrekonstruktionen                  Alternative F: Diskursanalyse oder                  Alternative G: Gruppendiskussionen und Familiengespräche</p> <p><b>Prüfungsvorleistung:</b>                  Durchführung einer kleinen empirischen Erhebung (10h)</p> <p><b>Modulprüfung:</b>                  Schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Protokoll (3-4 Seiten).</p>	<p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch oder Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. G. Rosenthal</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.6</b>  <b>Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten</b></p>	
<p><b>Lernziele / Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- können laufende und geplante empirische Qualifizierungsarbeiten im Bereich der interpretativen Sozialforschung besprechen</li> <li>- diskutieren Forschungsdesigns und reflektieren den Forschungsprozess</li> <li>- besprechen erhobene Materialien der TeilnehmerInnen und werten diese diskursiv aus. Hierzu dient ergänzend die Forschungsübung</li> <li>- erwerben die Kompetenzen für eine selbständige Konzeption und Durchführung einer empirischen Abschlussarbeit sowie deren mündliche Präsentation.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>4 Credits/3 SWS</p> <p>Workload in h:120  Präsenzzeit in h:31,5  Selbststudium in h:88,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Forschungswerkstatt</p> <p><b>Forschungsübung:</b> Besprechung und Auswertung erhobener Materialien</p> <p><b>Prüfungsvorleistung:</b>  Durchführung einer eigenen empirischen Erhebung</p> <p><b>Modulprüfung:</b>  Mündliche Präsentation (15min) und eine kleinere schriftliche Leistung (3-4 Seiten).</p>	<p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  <b>Wahlpflichtmodul</b></p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>  M.MZS.1.1 oder M.MZS.1.2 (Methodologische Grundlagen)</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>  Deutsch oder Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>  20</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>  Prof. Dr. G. Rosenthal</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.11</b>  <b>Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte</b></p>	
<p><b>Lernziele / Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erwerben vertiefte Kenntnisse über Wissenschaftstheorie und Forschungslogik</li> <li>2. können eine inhaltliche Fragestellung in ein adäquates Forschungsdesign transformieren und</li> <li>3. einen Forschungsantrag zur Einwerbung von Drittmitteln erstellen</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 Credits/3 SWS</p> <p>Workload in h: 180  Präsenzzeit in h:31,5  Selbststudium in h: 148,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Von der Forschungsfrage zum Forschungsplan</p> <p><b>Forschungsübung:</b> Verfassung von Forschungsanträgen</p> <p><b>Prüfungsvorleistung:</b>  Vorstellung und Kritik einer publizierten empirischen Arbeit  Präsentation des Forschungsstandes zu einem vorgegebenen Thema (ca. X Minuten)</p> <p><b>Modulprüfung:</b>  Erstellung eines Exposés zur einem empirischen Forschungsprojekt (max. 6 Seiten) und Verteidigung des Projekts im Rollenspiel eines Begutachtungshearings (ca. 10 Minuten) im Hauptseminar  Verfassen eines Forschungsantrags nach DFG-Richtlinien (max. 20 Seiten) in der Forschungsübung.</p>	<p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>  Prof. Dr. Steffen Kühnel</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.12</b>  <b>Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen</b>                  Die Studierenden:                  1. erwerben vertiefte Kenntnisse zu standardisierten Erhebungsmethoden,                  2. Können auf Basis der theoretischen und methodischen Kenntnisse Entscheidungen zu Anlage und Durchführung standardisierter Erhebungen fällen und                  3. Können eine erstelltes Untersuchungskonzept in ein spezifisches Erhebungsdesign überführen sowie                  4. Maßnahmen und Strategien entwickeln, um die getroffenen Entscheidungen unter Feldbedingungen qualitätsorientiert umzusetzen.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  6 Credits/3 SWS                  Workload in h: 180                  Präsenzzeit in h:31,5                  Selbststudium in h: 148,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <b>Hauptseminar:</b> Entscheidungskriterien der Auswahl von Erhebungsmethoden  <b>Forschungsübung:</b> Praktische Umsetzung einer Fragestellung durch Anwendung eines Erhebungsverfahrens                  Alternative A: Befragung oder                  Alternative B: Inhaltsanalyse oder                  Alternative C: Beobachtung oder                  Alternative D: Experimente /Feldexperimente oder                  Alternative E: Pretestmethoden  <b>Prüfungsvorleistung:</b>                  Präsentation eines Forschungsexposees (max. Seiten, ca. Min.) und die Erhebung empirischer Daten in der Forschungsübung  <b>Modulprüfung:</b>                  Hausarbeit zum Hauptseminar (max. 15 Seiten) und empirische Hausarbeit zur Forschungsübung (max. 10 Seiten) und Präsentation der Forschungsergebnisse (ca. x Minuten)</p>	<p>2 SWS                  1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  <b>Wahlpflichtmodul</b></p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Steffen Kühnel</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.13</b>  <b>Angewandte multivariate Datenanalyse</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen</b>                  Die Studierenden:                  1. erwerben vertiefte Kenntnisse in der Anwendung multivariater statistischer Datenanalyse für sozialwissenschaftliche Forschungsfragen                  2. können inhaltliche Fragen in statistische Hypothesen transformieren und diese mit Hilfe statistischer Tests prüfen und dabei                  3. die Angemessenheit des Analysemodells kritisch reflektieren.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  6 Credits/3 SWS                  Workload in h: 180                  Präsenzzeit in h:31,5                  Selbststudium in h: 148,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <b>Hauptseminar:</b> Moderne multivariate Analysekonzepte                  Alternative A: Lineare Strukturgleichungsmodelle oder                  Alternative B: Log-lineare Modelle oder                  Alternative C: Ereignisdatenanalyse oder                  Alternative D: Hierarchische Modelle oder                  Alternative E: Verallgemeinerte lineare Modelle oder                  Alternative F: Netzwerkanalyse    <b>Forschungsübung:</b> Multivariate Datenanalyse in der Praxis    <b>Prüfungsvorleistung:</b>                  Schriftliche Lösung von drei Übungsaufgaben    <b>Modulprüfung:</b>                  Klausur zum Hauptseminar (90 Min.) und empirische Forschungsarbeit zur Forschungsübung (max. 20 Seiten)</p>	<p>2 SWS                    1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  Nachgewiesene Kenntnisse im Bereich Datenanalyse B.MZS.13 u. B.MZS.14</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>                  Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Steffen Kühnel</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.14</b>  <b>Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung</b></p>	
<p><b>Lernziele / Kompetenzen</b>                  Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen die theoretischen Grundlagen der Qualitativen Sozialforschung</li> <li>- sind eingearbeitet in unterschiedliche grundlagen- und wissenschaftstheoretische Konzeptionen der qualitativen Sozialforschung (wie: Verstehende Soziologie, Pragmatismus &amp; Chicago-School, Wissenssoziologie, Objektive Hermeneutik, Grounded Theory).</li> <li>- haben in der begleitenden Übung die Umsetzung diese Konzeptionen in beispielhaften empirischen Studien behandelt und diskutiert.</li> <li>- erwerben mit der Beherrschung dieser methodologischen Grundlagen eine wichtige Basiskompetenz für die weitere Auseinandersetzung mit und Anwendung von qualitativen Erhebungs- und Auswertungsmethoden.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b>                  6 Credits/3 SWS                  Workload in h: 180                  Präsenzzeit in h:31,5                  Selbststudium in h: 148,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung</p> <p><b>Übung:</b> Vertiefende Diskussion methodologischer Fragestellungen</p> <p><b>Modulprüfung:</b>                  Referat (15min) und schriftliche Ausarbeitung (12-15 Seiten) und 3 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen à 3-4 Seiten bzw. à 5min.</p>	<p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  <b>Wahlpflichtmodul</b></p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. G. Rosenthal</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.15</b>  <b>Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen verschiedene Erhebungsverfahren der Qualitativen Sozialforschung (wie beispielsweise fokussierte Ethnographie mit Einsatz von Video, teilnehmende Beobachtung, Gruppendiskussion und Familiengespräche, offene Interviewverfahren etc.)</li> <li>- kennen unterschiedlichen Auswertungsverfahren der qualitativen Sozialforschung (Diskursanalyse, Videoanalyse, Interaktionsanalysen, Auswertung von Beobachtungsprotokollen, sozialhistorische, familiengeschichtliche und biographische Fallrekonstruktionen, Kodieren in der Tradition der Grounded Theory)</li> <li>- können die jeweiligen Methoden anhand kleiner eigener empirischer Untersuchungen praktisch vertiefen, um sie für weitere empirische Arbeiten nutzen zu können</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 Credits/3 SWS</p> <p>Workload in h: 180  Präsenzzeit in h:31,5  Selbststudium in h: 148,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren</p> <p><b>Forschungsübung:</b>  Praktische Übungen zu Anwendungen qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren</p> <p>Alternative A: fokussierte Ethnographie (u.a. teilnehmende Beobachtung) oder  Alternative B: Video– und Interaktionsanalysen oder  Alternative C: Kodieren in der Tradition der Grounded Theory oder  Alternative D: offene Interviewverfahren oder  Alternative E: familiengeschichtliche und biographische Fallrekonstruktionen  Alternative F: Diskursanalyse oder  Alternative G: Gruppendiskussionen und Familiengespräche</p> <p><b>Prüfungsvorleistung:</b>  Durchführung einer kleinen empirischen Erhebung (10h)</p> <p><b>Modulprüfung:</b>  Schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) und Protokoll (3-4 Seiten) und 3 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen (à 3-4 Seiten bzw. à 5min).</p>	<p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>  Deutsch oder Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>  25</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>  Prof. Dr. G. Rosenthal</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.16</b>  <b>Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten</b></p>	
<p><b>Lernziele / Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- können laufende und geplante empirische Qualifizierungsarbeiten im Bereich der interpretativen Sozialforschung besprechen</li> <li>- diskutieren Forschungsdesigns und reflektieren den Forschungsprozess</li> <li>- besprechen erhobene Materialien der TeilnehmerInnen und werten diese diskursiv aus. Hierzu dient ergänzend die Forschungsübung</li> <li>- erwerben die Kompetenzen für eine selbständige Konzeption und Durchführung einer empirischen Abschlussarbeit sowie deren mündliche Präsentation.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 Credits/3 SWS</p> <p>Workload in h: 180  Präsenzzeit in h:31,5  Selbststudium in h: 148,5</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Hauptseminar:</b> Forschungswerkstatt</p> <p><b>Forschungsübung:</b> Besprechung und Auswertung erhobener Materialien</p> <p><b>Prüfungsvorleistung:</b>  Durchführung einer eigenen empirischen Erhebung</p> <p><b>Modulprüfung:</b>  Mündliche Präsentation (15min) und 3 kleinere schriftliche/mündliche Leistungen (à 3-4 Seiten bzw. à 5min).</p>	<p>2 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  <b>Wahlpflichtmodul</b></p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>  M.MZS.1.1 oder M.MZS.1.2 (Methodologische Grundlagen)</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>  Deutsch oder Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>  20</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>  Prof. Dr. G. Rosenthal</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Methodenzentrum der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</b>  <b>M.MZS.27</b>  <b>Lehrforschung</b></p>	
<p><b>Lernziele / Kompetenzen</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen das praktische Handlungswissens für die Anwendung ausgewählter qualitativer Methoden und können diese unter Betreuung auch selbstständig auf eine konkrete inhaltliche Fragestellung anwenden</li> <li>- erwerben die methodischen Kompetenzen zur Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes</li> <li>- können selbständig Fragestellungen und Forschungsdesign einer Untersuchung entwickeln und die erworbenen Methodenkenntnisse anwenden</li> <li>- präsentieren die Ergebnisse in mündlicher oder schriftlicher Form (Forschungsbericht)</li> <li>- kennen die Kooperationsformen in Forschungsteams und beim Verfassen gemeinsamer Texte</li> </ul> <p>Möglich sind auch Lehrforschungsprojekte, die auf Integration quantitativer und qualitativer Verfahren zielen und entsprechende methoden-integrierende Kompetenzen vermitteln.</p>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>8 Credits/4 SWS</p> <p>Workload in h: 240  Präsenzzeit in h:42  Selbststudium in h: 198</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p><b>Teilmodul 1: Lehrforschung I oder alternativ M.MZS.2.1 oder M.MZS.2.2 (Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden)</b></p> <p><b>Teilmodul 2: Lehrforschung II</b></p> <p><b>Modulprüfung:</b>  Teilmodulprüfung zu 1: Durchführung einer empirischen Erhebung (10h), Hausarbeit (max. 15 Seiten)  Teilmodulprüfung zu 2: schriftliche Ausarbeitung einer Auswertung (max. 25 Seiten)</p>	<p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>  Teilmodul 1 (oder Alternative) muss vor Teilmodul 2 besucht werden.</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>  Masterstudiengänge an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  Teilmodul 1: Sommersemester  Teilmodul 2: Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>  Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>
<p><b>Sprache</b>  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>  20</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>  Prof. Dr. G. Rosenthal</p>	

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 17.12.2008 und nach Stellungnahme des Senats am 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008 S. 864), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2008 S. 4628) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG)).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

## **Artikel 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Deutsch“ werden wie folgt neu gefasst:

### **„FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN - FACH „DEUTSCH“**

#### **I. Qualifikationsziele**

Die Pflichtmodule sind konsequent auf die Vermittlung der Kernkompetenzen nach der Nds. MasterVO-Lehr ausgerichtet. Im Zentrum stehen dabei die folgenden Kompetenzbereiche:

1. Umgang mit literarischen Texten (Literarische Bildung): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen literarische Texte gestützt auf fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen, unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge.
2. Lesedidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen analysieren und fördern Leseprozesse und literarisches Lernen didaktisch und methodisch reflektiert.
3. Schreiben und Schreibdidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen gehen souverän mit Schriftlichkeit um und verfügen über Kenntnisse der Begleitung und Förderung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur voll entwickelten Schreibfähigkeit.
4. Umgang mit pragmatischen Texten (Reading literacy): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen methodisch reflektiert pragmatische Texte unterschiedlichster Art.
5. Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Sprecherziehung: Die Absolventinnen und Absolventen
  - a. beherrschen das Instrument der deutschen Sprache in besonderer Weise;
  - b. erfüllen in sprachlicher Hinsicht eine Vorbildfunktion;
  - c. verfügen über die Voraussetzungen, die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler tendenziell im Sinne der Schriftsprachlichkeit zu erweitern.

## **II. Modulübersicht**

### **1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft**

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

*M.Edu.Ger.1* „Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

*M.Edu.Ger.2* „Germanistische Linguistik“ (5 C / 4 SWS)

Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls *M.Edu.FDGer.2* integrativ erworben.

### **2. Kompetenzbereich Fachdidaktik**

Es müssen Module im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden. Zwei Credits in Modul *M.Edu.FD.Ger.2* stammen aus der Fachwissenschaft

#### **a. Pflichtmodul**

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

*M.Edu.FD.Ger.2* „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (6 C / 4 SWS)

#### **b. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

*M.Edu.FD.Ger.1a* „Fachdidaktik Deutsch 1a“ (11 C / 6 SWS)

*M.Edu.FD.Ger.1b* „Fachdidaktik Deutsch 1b“ (11 C / 6 SWS)

## **III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Nachweis von 88 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium

**IV. Modulkatalog für das Fach „Deutsch“**

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.Edu.Ger. 1</i> „Literaturwissenschaft“</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über Grundlagen der der gesamten Literaturgeschichte ab dem Mittelalter verfügen</li> <li>• literarische Texte unterschiedlicher Epochen, Gattungen (verschiedene Genres) und Autoren erschließen können,</li> <li>• methodische Zugänge zu Literatur - Literaturtheorien im historisch-kulturellen Kontext zu reflektieren in der Lage sind</li> <li>• literarische Texte in ihrer ästhetischen Besonderheit analysieren können,</li> <li>• Methoden der Textanalyse und –interpretation – unter Beherrschung der erforderlichen Fachbegriffe – anwenden können.</li> </ul>	<p>regelmäßige Teilnahme</p>	<p>Hausarbeit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)</li> <li>2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) (75% Notenanteil)</li> </ol>	<p>7 C 4 SWS</p>

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C/SWS)</b>
<p><i>M.Edu.Ger.2</i> „Germanistische Linguistik“</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Texte unter Berücksichtigung grammatischer, semantischer, pragmatischer, rhetorischer und zeitgeschichtlicher Aspekte analysieren können</li> <li>• Schrift- und Gesprächskommunikate auf ihre grammatischen, kommunikativen, stilistischen und Gesprächsrhetorischen Eigenschaften hin untersuchen können.</li> </ul>	<p>regelmäßige Teilnahme</p>	<p>1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)</p> <p>2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)</p>	<p>5 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.Edu.FD.Ger.1a</i> „Fachdidaktik Deutsch 1a“</p> <p>[<i>M.Edu.FD.Ger.1a.1</i> „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“; <i>M.Edu.FD.Ger.1a.2</i> „Bericht“</p>	keine	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachspezifischen Interessen und Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler erkennen und sie differenziert weiterführen können</li> <li>• in der Lage sind, der Lehrerrolle als eine Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, zu reflektieren</li> <li>• selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln können</li> <li>• in der Lage sind, Fachunterricht zu planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchzuführen</li> <li>• die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darzustellen vermögen.</li> </ul>	<p>TM 1: keine</p> <p>TM 2: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM 1: Hausarbeit (max. 15 S.) oder Klausur (90 Minuten)</p> <p>TM 2: Praktikumsbericht (max. 15 S.)</p>	<p>11 C 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p><i>M.Edu.FD.Ger.1b</i> „Fachdidaktik Deutsch 1b“</p> <p>[<i>M.Edu.FD.Ger.1b.1</i> „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“; <i>M.Edu.FD.Ger.1b.2</i> „Bericht“]</p>	keine	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachspezifischen Interessen und Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler erkennen und sie differenziert weiterführen können</li> <li>• in der Lage sind, der Lehrerrolle als eine Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, zu reflektieren</li> <li>• selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln können</li> <li>• in der Lage sind, Fachunterricht zu planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchzuführen</li> <li>• die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darzustellen vermögen.</li> </ul>	<p>TM 1: keine</p> <p>TM 2: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</p>	<p>TM 1: Hausarbeit (max. 15 S.) oder oder Klausur (90 Minuten)</p> <p>TM 2: Fallstudien-/ Praktikumsbericht (max. 15 S.)</p>	<p>11 C 6 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 8 C 4 SWS</p>
<p><i>M.Edu.FD.Ger.1</i> „Fachdidaktik Deutsch 1a“</p> <p>[<i>M.Edu.FD.Ger.a1.1</i> „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“; <i>M.Edu.FD.Ger.1.2</i> „Fachpraxis“]</p>	keine	<p>Die Studierenden weisen in der Prüfung nach, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Lage sind, der Lehrerrolle als eine Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, zu reflektieren,</li> <li>• selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln können,</li> <li>• die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darzustellen vermögen.</li> </ul>	keine	<p>TM 1: Hausarbeit (max. 15 S.) oder Klausur (90 Minuten)</p> <p>TM 2: Hausarbeit (max. 15 S.)</p>	<p>7 C 4 SWS</p> <p>TM 1: 3 C 2 SWS</p> <p>TM 2: 4 C 2 SWS</p>

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (C/SWS)</b>
<p><i>M.Edu.FD.Ger.2</i>                      „Fachdidaktik – Fachwissenschaft-integrativ“                      Deutsch 2“</p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierendenzeygen in der Prüfung, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an ausgewählten Bereichen aus dem Gegenstandskomplex „Deutsche Sprache und Literatur“ fachwissenschaftliche und unterrichtsrelevante Aspekte miteinander verbinden können</li> <li>• didaktische Entscheidungen theoriegeleitet für die Praxis formulieren und dies in wissenschaftlich angemessener Form darstellen können.</li> </ul>	<p>regelmäßige Teilnahme</p>	<p>1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)</p> <p>2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)</p>	<p>6 C                      4 SWS</p> <p>(davon 2 C fachwissenschaftliche Kompetenz integrativ)</p>

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 17.12.2008 und nach Stellungnahme des Senats am 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2008 S. 945) , zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.11.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2008 S. 4637) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Anlage 3 wird in den Modulbeschreibungen zum Fach „Deutsch“ wie folgt neu gefasst:

**„MODULBESCHREIBUNGEN ZUM „MASTER OF EDUCATION“ - FACH „DEUTSCH“**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Master of Education“ - Studienfach „Deutsch“</b>  <b>M.Edu.Ger.1 „Literaturwissenschaft“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können an die in den B.A.-Studiengängen erworbenen literaturwissenschaftlichen und/oder mediävistischen Kompetenzen anknüpfen und sind in der Lage, literarische Texte gestützt auf fachspezifisches Wissen unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge zu erschließen.</li> <li>• erschließen auf der Basis intensiver und extensiver eigener Leseerfahrungen literarischer Texte unterschiedlicher Epochen, Gattungen (verschiedene Genres) und Autoren</li> <li>• beschreiben die Merkmale und die Entwicklung literarischer Gattungen</li> <li>• analysieren Texte in ihrer ästhetischen Besonderheit</li> <li>• deuten literarische Texte unter Berücksichtigung des biografischen, historischen, sozialen und kulturellen Kontextes</li> <li>• wenden Methoden der Textanalyse und –interpretation unter Beherrschung der erforderlichen Fachbegriffe an</li> <li>• verfügen über literarisches Überblickswissen im Hinblick auf Epochen, Gattungen, Autoren, Werke, Motive und Genres.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>7 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 210                  Präsenzzeit in h: 56                  Selbststudium in h: 154</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     1. Masterseminar Literaturwissenschaft (NdL oder Mediävistik)                      2. Übung (Wenn das Seminar in NdL gewählt wird, muss die Übung in Mediävistik absolviert werden und vice versa)                 </td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>                     Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1. und 2.                 </td> </tr> <tr> <td>                     Modulprüfung:                      1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)                      2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) (75% Notenanteil)                 </td> </tr> </table>	1. Masterseminar Literaturwissenschaft (NdL oder Mediävistik) 2. Übung (Wenn das Seminar in NdL gewählt wird, muss die Übung in Mediävistik absolviert werden und vice versa)	<table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1. und 2.	Modulprüfung: 1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil) 2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) (75% Notenanteil)	<p><b>SWS Einzel</b></p>
1. Masterseminar Literaturwissenschaft (NdL oder Mediävistik) 2. Übung (Wenn das Seminar in NdL gewählt wird, muss die Übung in Mediävistik absolviert werden und vice versa)	<table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>		2 SWS	2 SWS			
2 SWS							
2 SWS							
Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1. und 2.							
Modulprüfung: 1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil) 2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) (75% Notenanteil)							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Studienfach „Deutsch“ - Kompetenzbereich Fachwissenschaft                  Pflichtmodul im Zweitfach „Deutsch“ (WiPäd)</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Studienfach „Deutsch“ im Studiengang „Master of Education“                  Zweitfach „Deutsch“ im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>						
<p><b>Sprache</b>                  deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  106</p>						
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  apl. Prof. Dr. Albert Busch</p>							

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Master of Education“ - Studienfach „Deutsch“</b>  <b>M.Edu.Ger.2 „Germanistische Linguistik“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben ihre Analysekompetenz erweitert und ihre methodologischen Kompetenzen im Sinne der nds. MasterVO-Lehr ausgebaut</li> <li>• können mündlich, schriftlich und medial geformte Kommunikate methodenbasiert analysieren</li> <li>• können die verwendeten Analysekonzeptionen in inhaltlicher wie methodologischer Hinsicht kritisch reflektieren</li> <li>• vermögen es, selbstständig Techniken und Argumentationsweisen zur Etablierung und Fundierung eines eigenständigen und gegenstandsadäquaten Methodenentwurfes anzuwenden</li> <li>• können selbstständig eigene Analysekonzepte entwerfen und dies argumentativ absichern.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>5 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 150                  Präsenzzeit in h: 56                  Selbststudium in h: 94</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     1. Masterseminar Linguistik                      2. Mastervorlesung Linguistik                 </td> <td>                     2 SWS                      2 SWS                 </td> </tr> <tr> <td>                     Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1.                 </td> <td></td> </tr> <tr> <td>                     Modulprüfung:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>3) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)</li> <li>4) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)</li> </ul> </td> <td></td> </tr> </table>	1. Masterseminar Linguistik 2. Mastervorlesung Linguistik	2 SWS 2 SWS	Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1.		Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>3) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)</li> <li>4) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)</li> </ul>		<p><b>SWS einzeln</b></p>
1. Masterseminar Linguistik 2. Mastervorlesung Linguistik	2 SWS 2 SWS						
Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 1.							
Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> <li>3) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)</li> <li>4) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)</li> </ul>							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Studienfach „Deutsch“ - Kompetenzbereich Fachwissenschaft                  Pflichtmodul im <u>Zweifach</u> „Deutsch“ (WiPäd)</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Studienfach „Deutsch“ im Studiengang „Master of Education“                  Zweifach „Deutsch“ im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>						
<p><b>Sprache</b>                  deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  53</p>						
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  apl. Prof. Dr. Albert Busch</p>							

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Studiengang „Master of Education“</b>  <b>Fach Deutsche Philologie</b>  <b>M.Edu.FD.Ger.1a „Fachdidaktik Deutsch 1a“</b></p>								
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studierende erwerben die Kompetenz, Vermittlungsaufgaben des Faches in seinem Gegenstandsbereich "Deutsche Sprache und Literatur" in Verantwortung gegenüber deren fachwissenschaftlicher Modellierung im gegenwärtigen Diskurs wahrzunehmen; sie können sich in wissenschaftlicher Arbeit an der Reflexion des Selbstverständnisses des Faches, seiner Ziele in Gegenwart und Vergangenheit auch im Kontext des Fächerkanons mit fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten beteiligen.</li> <li>- Studierende erwerben Kompetenzen in der Reflexion der Lehrerrolle als einer Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, können fachbezogenen Interessen der Schüler und Schülerinnen erkennen, fördern und sie solche entwickeln lassen; sie erkennen die fachspezifischen Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler und können sie differenziert weiterführen.</li> </ul> <p>Studierende können kriterienorientiert, d.h. vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Gegenstandskonstitution und lerntheoretischer Modelle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachunterricht beobachten,</li> <li>- selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln, Fachunterricht planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchführen,</li> <li>- sowie die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darstellen.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>11 C / 6 SWS (incl. 4 C Fachpraktikum)</p> <p>Workload in h: 330 Präsenzzeit in h: 84 Selbststudium in h: 246</p>							
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p>Teilmodul 1: „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 2px;">- Vorlesung mit integrierten Übungsanteilen, forschungsbezogen - oder Seminar</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Teilmodulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen oder Klausur (90 Minuten)</td> </tr> </table> <p>Teilmodul 2: „Bericht“</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 2px;">- Fachpraktikum (5 Wochen) - Begleitseminare zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Teilmodulprüfung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)</td> </tr> </table>	- Vorlesung mit integrierten Übungsanteilen, forschungsbezogen - oder Seminar	Teilmodulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen oder Klausur (90 Minuten)	- Fachpraktikum (5 Wochen) - Begleitseminare zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums	Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum	Teilmodulprüfung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <table border="1" style="width: 100%; margin-bottom: 10px;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">3 C / 2 SWS</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">8 C / 4 SWS</td> </tr> </table>	3 C / 2 SWS	8 C / 4 SWS
- Vorlesung mit integrierten Übungsanteilen, forschungsbezogen - oder Seminar								
Teilmodulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen oder Klausur (90 Minuten)								
- Fachpraktikum (5 Wochen) - Begleitseminare zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums								
Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum								
Teilmodulprüfung: Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)								
3 C / 2 SWS								
8 C / 4 SWS								
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Studienfach „Deutsch“ - Kompetenzbereich Fachdidaktik (alternativ M.Edu.FD.Ger.1b)</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>							
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b> Studienfach „Deutsch“ im Studiengang „Master of Education“</p>							
<p><b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b> zwei Semester</p>							
<p><b>Sprache</b> deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> Modul: 84 Vorlesung: 84 Seminar: max. 30</p>							
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Ina Karg</p>								

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Studiengang „Master of Education“</b>  <b>Fach Deutsche Philologie</b>  <b>M.Edu.FD.Ger.1 „Fachdidaktik Deutsch 1a“</b></p>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  - Studierende erwerben die Kompetenz, Vermittlungsaufgaben des Faches in seinem Gegenstandsbereich "Deutsche Sprache und Literatur" in Verantwortung gegenüber deren fachwissenschaftlicher Modellierung im gegenwärtigen Diskurs wahrzunehmen; sie können sich in wissenschaftlicher Arbeit an der Reflexion des Selbstverständnisses des Faches, seiner Ziele in Gegenwart und Vergangenheit auch im Kontext des Fächerkanons mit fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten beteiligen.                  - Studierende erwerben Kompetenzen in der Reflexion der Lehrerrolle als einer Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich „Deutsche Sprache und Literatur“, können fachbezogenen Interessen der Schüler und Schülerinnen erkennen, fördern und sie solche entwickeln lassen; sie erkennen die fachspezifischen Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler und können sie differenziert weiterführen.                  Studierende können kriterienorientiert, d.h. vor dem Hintergrund fachwissenschaftlicher Gegenstandskonstitution und lerntheoretischer Modelle                  - Fachunterricht beobachten,                  - selbst Unterrichtskonzepte zu ausgewählten fachlichen Bereichen entwickeln, Fachunterricht planen und in angemessenen Situationen (Praktikumsschule) durchführen,                  - sowie die dabei gemachten Erfahrungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angemessen darstellen.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  7 C / 4 SWS                  Workload in h:                  330                  Präsenzzeit in h:                  84                  Selbststudium in h:                  246</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                  Teilmodul 1: „fachdidaktische Vermittlungsarbeit“                  - Vorlesung mit integrierten Übungsanteilen, forschungsbezogen                  - oder Seminar                  Teilmodulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen oder Klausur (90 Minuten)</p> <p>Teilmodul 2: „Fachpraxis“                  Begleitseminare aus M.Edu.FD.Ger.1a zur Vorbereitung und Auswertung von Fachpraktika (Fachdiaktik und Fachwissenschaft im Deutschunterricht)                  Teilmodulprüfung: Hausarbeit (max. 15 Seiten) auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen</p>	<p><b>Credits/SWS Einzel</b>                  3 C / 2 SWS                  4 C / 2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Zweitfach „Deutsch“ im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b>                  zwei Semester</p>
<p><b>Sprache</b>                  deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  Modul: 84                  Vorlesung: 84                  Seminar: max. 30</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Ina Karg</p>	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Studiengang „Master of Education“</b>  <b>Fach Deutsche Philologie</b>  <b>M.Edu.FD.Ger.1b „Fachdidaktik Deutsch 1b“</b></p>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  - Studierende erwerben die Kompetenz, Vermittlungsaufgaben des Faches in seinem Gegenstandsbereich "Deutsche Sprache und Literatur" in Verantwortung gegenüber deren fachwissenschaftlicher Modellierung im gegenwärtigen Diskurs wahrzunehmen; sie können sich in wissenschaftlicher Arbeit an der Reflexion des Selbstverständnisses des Faches, seiner Ziele in Gegenwart und Vergangenheit auch im Kontext des Fächerkanons mit fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten beteiligen.                  - Studierende erwerben Kompetenzen in der Reflexion der Lehrerrolle als einer Vermittlungsinstanz für den Gegenstandsbereich "Deutsche Sprache und Literatur", können fachbezogenen Interessen der Schüler und Schülerinnen erkennen, fördern und sie solche entwickeln lassen; sie erkennen die fachspezifischen Leistungspotenziale der Schülerinnen und Schüler und können sie differenziert weiterführen.                  Die Studierenden können anhand eines von ihnen gewählten Erkenntnisinteresses                  - Fachunterricht beobachten und methodisch reflektiert beurteilen und/oder                  - Fachunterricht planen, durchführen und auf der Grundlage unterrichtswissenschaftlicher Methodologie reflektieren und/oder                  - eine Fallstudie zu einem fachdidaktischen Sachverhalt durchführen und dies in wissenschaftlich angemessener Form darstellen.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  11 C / 6 SWS                  (incl. 4 C Fachpraktikum)                  Workload in h:                  330                  Präsenzzeit in h:                  84                  Selbststudium in h:                  246</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                  Teilmodul 1: „Schriftliche Arbeit“                  - Vorlesung mit integrierten Übungsanteilen, forschungsbezogen)                  - oder Seminar                  Teilmodulprüfung: schriftliche Hausarbeit von ca. 15 Seiten auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen oder Klausur (90 Minuten)</p> <p>Teilmodul 2: „Bericht“                  - Fachpraktikum (4 Wochen)                  - Begleitseminar zum Fachpraktikum                  Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum                  Teilmodulprüfung: Fallstudienbericht / Praktikumsbericht (max. 15 Seiten)</p>	<p><b>Credits/SWS Einzel</b>                  3 C / 2 SWS</p> <p>8 C / 4 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Studienfach „Deutsch“ - Kompetenzbereich Fachdidaktik (alternativ M.Edu.FD.Ger.1a)</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Studienfach „Deutsch“ im Studiengang „Master of Education“</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b>                  zwei Semester</p>
<p><b>Sprache</b>                  deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  Modul: 84                  Vorlesung: 84                  Seminar: max. 30</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Ina Karg</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Studiengang „Master of Education“</b> <b>Fachwissenschaftliches Modul – Deutsche Philologie</b> <b>M.Edu.FD.Ger.2 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“</b>							
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Studierende können an ausgewählten Bereichen aus dem Gegenstandskomplex "Deutsche Sprache und Literatur" fachwissenschaftliche und unterrichtsrelevante Aspekte miteinander verbinden und didaktische Entscheidungen theoriegeleitet und im Wissen um die Verantwortung gegenüber Bildungstraditionen und -konzepten für die Praxis formulieren und dies in wissenschaftlich angemessener Form darstellen	<b>Modulumfang</b> 6 C / 4 SWS davon 2 C Kompetenzbereich Fachwissenschaft integrativ Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 56 Selbststudium in h: 124						
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Vorlesung (Fachwissenschaft)                              2. Seminar (Fachdidaktik)                         </td> <td>                             2 SWS                              2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td>                             Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 2.                         </td> <td></td> </tr> <tr> <td>                             Modulprüfung:                              1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil)                              2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)                         </td> <td></td> </tr> </table>	1. Vorlesung (Fachwissenschaft) 2. Seminar (Fachdidaktik)	2 SWS 2 SWS	Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 2.		Modulprüfung: 1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil) 2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)		<b>SWS einzeln</b>
1. Vorlesung (Fachwissenschaft) 2. Seminar (Fachdidaktik)	2 SWS 2 SWS						
Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme in 2.							
Modulprüfung: 1) Mediengestützte mündliche Präsentation oder mündliche Unterrichtsreflexion oder Moderation einer Seminarsitzung oder strukturierte Leitung der Gruppendiskussion (25% Notenanteil) 2) Hausarbeit (max. 10 S. auch in Form alternativer Formen wie Portfolio oder Lerntagebuch oder mit Essayanteilen) oder Klausur (60 Minuten) (75% Notenanteil)							
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Studienfach „Deutsch“ - Kompetenzbereich Fachdidaktik Pflichtmodul im Zweifach „Deutsch“ (WiPäd)	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine						
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Studienfach „Deutsch“ im Studiengang „Master of Education“ Zweifach „Deutsch“ im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“						
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester						
<b>Sprache</b> deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> Modul: 84 Vorlesung: 84 Seminar: max. 30						
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Ina Karg							

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Fakultätsübergreifende Satzungen**

Nach Beschluss des Senats am 04.03.2009 hat das Präsidium am 18.03.2009 die dritte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2006 (AM 23/2006 S. 2073) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2006 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), § 23 APO in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2006 (AM 23/2006 S. 2073); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Nachfolgend wird die geänderte Ordnung bekannt gemacht:

### **Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

§ 8 a Schlüsselkompetenzen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Schutzbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 Änderungen

§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse

§ 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Anlage 2: Umrechnung in ECTS-Noten

Anlage 3: Bachelor/Master-Urkunde

## **Erster Teil: Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Diese Ordnung gilt für alle fakultätsübergreifenden Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungsordnung, im Übrigen in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen enthält.

## **Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums**

### **§ 2 Akademischer Grad**

(1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss

a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad

aa) „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder

ab) „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/ Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),

- b) eines konsekutiven Master-Studiengangs den akademischen Grad
  - ba) „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“) oder
  - bb) „Master of Science/Magistra Scientiarum“ bzw. „Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
- bc) „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“)
- c) eines von lit. b) abweichenden Master-Studiengangs einen Mastergrad nach näherer Bestimmung durch die Prüfungsordnung.

(2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

### **§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(2) Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Bachelor- oder Masterprüfung) besteht aus

- a) Modulprüfungen und
- b) der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) <sup>1</sup>Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)

- a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),
- b) in einem konsekutiven Master-Studiengang vier Semester (120 Anrechnungspunkte),
- c) in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang zwei bis vier Semester (60 bis 120 Anrechnungspunkte).

<sup>2</sup>Bei entsprechender Organisation des Studiengangs kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.

(4) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnung sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(5) <sup>1</sup>Das Studium kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(6) <sup>1</sup>Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform

stattfinden. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert werden und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

#### **§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung benennt im Modulkatalog die Module, sofern vorhanden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zum Modul und zur Modulprüfung, Prüfungsanforderungen und Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung, Bewertungsart (Note bzw. Bestehen oder Nichtbestehen), sowie der Anzahl der erwerbenden Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Anzahl, Art und Umfang der zu erwerbenden Module sind in einer Modulübersicht aufzuführen. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann die Prüfungsordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang Module aus anderen Modulkatalogen der Universität belegt werden können oder belegt werden müssen. <sup>4</sup>Bestimmungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung der exportierenden Einrichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung, die den Verlauf des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung regelt. <sup>2</sup>Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums. <sup>3</sup>Sie benennt die Studienziele, beschreibt die Studienstruktur sowie im Einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, erläutert den Studienaufbau durch einen exemplarischen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.

(3) <sup>1</sup>Die Studienordnung enthält die umfassende Beschreibung aller Module (Modulhandbuch), die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen aufführt sowie den studentischen Arbeitsaufwand und die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, benennt. <sup>2</sup>Nach der ersten Veröffentlichung der Studienordnung in den Amtlichen Mitteilungen wird die jeweils aktuelle Fassung des Modulhandbuchs nach Genehmigung durch das Präsidium zu Beginn eines Semesters im Internet veröffentlicht.

(4) Die Studienordnung benennt im Modulhandbuch für jedes Modul eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen, die oder der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung unter Beachtung der im Übrigen bestehenden Zuständigkeiten für die inhaltlichen und studienorganisatorischen Belange des Moduls und der zugehörigen Teilmodule zuständig ist.

(5) Werden Module oder Modulpakete, die von einer Lehreinheit oder einer zentralen Einrichtung (beide im Folgenden: exportierende Einrichtung) angeboten werden, von Studierenden eines anderen Studiengangs oder eines Studiengangs belegt, der von einer anderen Lehreinheit angeboten wird, gelten in folgenden Fällen ausschließlich die Bestimmungen der

exportierenden Einrichtung, die in einer Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung oder auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung festgelegt sind:

- a) Bekanntmachungen
- b) An- und Abmeldung bezüglich der Module und Modulprüfungen
- c) Prüfungsformen
- d) Wiederholungsmöglichkeiten
- e) Bestimmungen des Modulkatalogs.

### **§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)**

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungsordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordern.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) <sup>1</sup>Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. <sup>2</sup>Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbarer Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

### **§ 6 Gliederung des Studiums**

(1) Die Prüfungsordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte in

- a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium),
- b) einen Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen),
- c) die schriftliche Abschlussarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs bzw. im Falle eines Mehr-Fach-Bachelorstudiengang von allen Studierenden eines gewählten Faches absolviert werden. <sup>3</sup>Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht und Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. <sup>4</sup>Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. <sup>5</sup>Die Prüfungsordnung legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs und für den Abschluss des Studiums nicht erforderlich sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen. <sup>3</sup>Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein normal angerechnetes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt.

(6) <sup>1</sup>Werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt, bleiben die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte bei der Berechnung der Note des Fachstudiums unberücksichtigt. <sup>2</sup>Kann ein Modul mehreren Bereichen zugeordnet werden, ist die Zuordnung abschließend in der Prüfungsordnung zu regeln.

### **§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen**

(1) Die Prüfungsordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).

(2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.

(3) Um Eignung oder Neigung für bestimmte Profile oder Studienschwerpunkte festzustellen, können auch Wahlpflichtmodule als Orientierungsmodule gekennzeichnet werden.

(4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

### **§ 8 Studienschwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. <sup>2</sup>Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungsordnung benannten Bedingungen hinsichtlich der Module und Anrechnungspunkte erfüllt sein.

(2) Die Prüfungsordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und

die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.

(3) <sup>1</sup>Jede Prüfungsleistung und die erworbenen Anrechnungspunkte für ein Modul können nur für einen Studienschwerpunkt angerechnet werden. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein abgeschlossenes Modul einem anderen Studienschwerpunkt, für den das betreffende Modul anrechenbar ist, zugeordnet.

(4) <sup>1</sup>Ein Studiengang kann den Studierenden Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches (Profile) anbieten. <sup>2</sup>Das nähere regelt die Prüfungsordnung.

### **§ 8 a Schlüsselkompetenzen**

Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs können Studierende Module im Umfang von 10 vom Hundert der insgesamt für den Studienabschluss erforderlichen Anrechnungspunkte aus dem Angebot der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) nach Maßgabe der „Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung erwerben. Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

## **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

### **§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang tragende Fakultät eine Prüfungskommission, deren Mitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden. <sup>2</sup>Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. <sup>3</sup>Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamts ist mit beratender Stimme Mitglied der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Prüfungskommission. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. <sup>6</sup>Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. <sup>7</sup>Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können für einen Studiengang mehrere Prüfungskommissionen mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird. <sup>8</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan dabei, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen

erbracht werden können. <sup>2</sup>Sie berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungsordnung zugewiesen sind. <sup>6</sup>Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. <sup>7</sup>Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup>Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. <sup>3</sup>Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbliebene Amtszeit nach benannt.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. <sup>2</sup>Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) <sup>1</sup>Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Zu jedem Prüfungszeitraum der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit sind ein Anmelde- und ein Abmeldezeitraum festzulegen. <sup>3</sup>Spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums erfolgt die Bekanntgabe der Prüfenden.

(3) <sup>1</sup>Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise festgelegt und bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die Festlegung erfolgt durch den Fakultätsrat; die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>3</sup>Können für eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung auf Grund der Art der Studien- oder Prüfungsleistung einzelne Festlegungen zu Art und Umfang abstrakt weder im Modulkatalog noch durch den Fakultätsrat festgelegt werden, erfolgt die Festlegung verbindlich vor Prüfungsbeginn durch die oder den Prüfenden; die Festlegung ist aktenkundig zu machen.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens sollen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(6) Die oder der Geprüfte wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder der Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 10 a Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

(3) Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.

### **§ 11 Prüfungsberechtigte Personen**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten oder das nach einer Ordnung zuständige Gremium entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. <sup>2</sup>Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. <sup>3</sup>Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sup>2</sup>Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- j) Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren.

<sup>3</sup>Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung

des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. <sup>4</sup>Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden; der Senat kann hiervon abweichende Ordnungen beschließen. <sup>5</sup>Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

### **§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. <sup>3</sup>Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden bei besonderer Bestellung rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung durch Anschlag oder eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Sofern eine besondere Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. <sup>3</sup>Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

### **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind. <sup>2</sup>Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, was insbesondere für die Umrechnung in ECTS-Noten nach Anlage 2 gilt – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Anrechnungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modul- oder Teilmodulprüfungen wird die durch die zertifizierende Stelle vergebene Anzahl von Anrechnungspunkten übernommen; sofern von der zertifizierenden Stelle Anrechnungspunkte nicht vergeben werden, wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

#### **§ 14 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen und die schriftliche Abschlussarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang nicht verloren hat. <sup>2</sup>Bei Nichtvorliegen der Voraus-

setzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. <sup>3</sup>Die in der Prüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. <sup>4</sup>Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde. <sup>5</sup>Die Versagung der Zulassung wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- oder Masterprüfung des Studiengangs beziehungsweise Teilstudiengang oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden hat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 nicht für das Semester im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden), von Gasthörernden und bei Bestehen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung von Studierenden anderer Hochschulen erbracht werden. <sup>2</sup>Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang an der Universität immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb desjenigen Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. <sup>4</sup>Zu diesem Zeitpunkt muss die zu prüfende Person bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. <sup>5</sup>Die Immatrikulation ist nachzuweisen. <sup>6</sup>Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

(4) <sup>1</sup>Ein Modul kann andere Module als Zugangsvoraussetzung erfordern. <sup>2</sup>Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen definiert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für den Erwerb der dem Modul zugerechneten Anrechnungspunkte ist. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Präsenzgebote in Vorlesungen. <sup>4</sup>In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul-, Teilmodul oder Modulteilprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Wird die regelmäßige oder aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung als Studienleistung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 definiert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. <sup>2</sup>Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen. <sup>3</sup>Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben. <sup>4</sup>Belegt die oder der Studierende zeitgleich Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, die Bestandteil eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sind und an deren Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul

nicht absolviert werden kann, bestimmt die oder der Modulverantwortliche abweichend von Satz 3 eine angemessene Ersatzstudienleistung unter Berücksichtigung der Fehlzeiten; entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen, welche durch ärztliches Attest zu belegen sind. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 4 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann (z.B. Laborpraktika); in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren. <sup>6</sup>Eine Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen treffen.

### **§ 15 Form der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen sind zu benoten, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Modulkatalog ergibt.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) klausurähnliche Hausarbeit,
- d) Hausarbeit,
- e) Präsentation und Referat oder Koreferat,
- f) praktische Prüfung oder
- g) fachspezifische Prüfungsformen

ausgestaltet sein.

<sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d), e) und f) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. <sup>3</sup>Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(5) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. Form und Umfang der Modulprüfungen müssen vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden und sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist stets durch wenigstens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(8) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. <sup>5</sup>Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. <sup>6</sup>Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; hiervon kann in einer vom Senat beschlossenen Ordnung abgewichen werden. <sup>7</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>8</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>9</sup>Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. <sup>10</sup>Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(9) <sup>1</sup>Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) <sup>1</sup>Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. <sup>3</sup>Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) <sup>1</sup>In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. <sup>2</sup>Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. <sup>3</sup>Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) <sup>1</sup>Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). <sup>2</sup>Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. <sup>3</sup>Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. <sup>4</sup>Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. <sup>5</sup>Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>6</sup>Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) <sup>1</sup>Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(14) Wird eine Klausur im Wege des Mehrfach- oder Einfach-Antwort-Auswahlverfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei den schriftlich gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.
- b) Die MC-Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Einzelleistungsergebnisse ermöglichen.
- c) Mindestens zwei prüfungsberechtigte Personen erstellen die MC-Aufgaben. Sie wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Prüfung fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- d) Die MC-Aufgaben sind durch die prüfungsberechtigte Person vor der Feststellung der Einzelergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie den unter Buchstabe b) genannten Anforderungen genügen; die Überprüfung soll insbesondere durch die Feststellung auffälliger Fehlerhäufungen durch Vergleiche der gewählten Antworten in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen erfolgen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne MC-Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der schriftlichen MC-Aufgaben nach e) und f) ist von der verminderten Zahl der MC-Aufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der MC-Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin oder eines Kandidaten auswirken. Nach Feststellung der Einzelergebnisse gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.
- e) Die Einzelleistung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Fragen) zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Fragen um nicht mehr als 22 Prozent der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Einzelleistung teilgenommen haben. Abweichend von Satz 1 können in einer Prüfungsordnung andere Zahlenwerte für die Bestehensvoraussetzungen festgesetzt werden.
- f) Die Einzelleistungen sind wie folgt zu bewerten:  
Hat die Kandidatin oder der Kandidat, die für das Bestehen der Einzelleistung nach e) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter MC-Fragen erreicht, so lautet die Note
- |                 |   |
|-----------------|---|
| „sehr gut“,     | wenn er mindestens 75 Prozent,                      |
| „gut“,          | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“,  | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent           |
- der darüber hinaus gehenden MC-Fragen zutreffend beantwortet hat; in einer Prüfungsordnung können andere Zahlenwerte für die Prozentangaben festgesetzt werden.
- g) Das Ergebnis der Einzelleistung wird durch die prüfungsberechtigte Person festgestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt. Dabei sind anzugeben
- ga) die Note
- gb) die Bestehensgrenze
- gc) die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten MC-Aufgaben insgesamt,
- gd) die durchschnittliche Leistung aller Kandidatinnen oder Kandidaten,

ge) und die durchschnittlich Leistung der unter e) als Bezugsgruppe genannten Kandidatinnen oder Kandidaten.

(15) <sup>1</sup>Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(16) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. <sup>2</sup>Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

### **§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen oder Modulteilprüfungen), so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen; sofern den einzelnen Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte oder eine Gewichtung zugewiesen sind, errechnet sich die Note aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

<sup>2</sup>Die Note lautet

für M bis zu 1,5 :	sehr gut
für M über 1,5 bis 2,5:	gut
für M über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
für M über 3,5 bis 4,0:	ausreichend
für M über 4,0 :	nicht ausreichend.

<sup>3</sup>Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(5) <sup>1</sup>Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit bestimmt. <sup>3</sup>Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden. <sup>4</sup>Die Prüfungsordnung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der oder dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. <sup>2</sup>Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note ergänzt werden (s. Anlage 2). <sup>4</sup>Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; näheres regelt die Prüfungsordnung.

(9) Eine Prüfungsordnung kann bestimmen, dass die Bewertung einzelner Modulprüfungen bei der Ermittlung der Noten nach den Absätzen 6, 7 und 8 unberücksichtigt bleibt; das Nähere ist abschließend in der Prüfungsordnung zu regeln.

(10) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 benannte Regelung zugrunde gelegt.

(11) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit bestanden bewertet wurde. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilmodulprüfungen bestanden sind. <sup>3</sup>In einer vom Senat beschlossenen Ordnung kann bestimmt werden, dass Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung das Bestehen aller Modulteilprüfungen ist.

### **§ 16 a Wiederholbarkeit von Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die innerhalb eines Studiengangs Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.
- (3) <sup>1</sup>Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, so dürfen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, können Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; die Bestimmung des Absatzes 1 gilt entsprechend, sofern die Modulteilprüfung auch in einem weiteren Versuch mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) <sup>1</sup>In einer Prüfungsordnung kann geregelt werden, wann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). <sup>2</sup>Sie regelt ferner, ob und wie eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.
- (6) Die Prüfungsordnung kann von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen.

### **§ 16 b Bestehen, Endgültiges Nichtbestehen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Anrechnungspunkten erworben wurde und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind. <sup>2</sup>Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn
- a) in dem betreffenden Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland
  - aa) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
  - ab) die schriftliche Abschlussarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
  - ac) Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder

- b) der Prüfungsanspruch in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig erloschen ist.

<sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Prüfungsordnung kann weitere Fälle vorsehen, in denen der Prüfungsanspruch endgültig erlischt, insbesondere wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. <sup>2</sup>In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studiengangsprofil folgendes aufzunehmen:

- die Noten der studierten Fachwissenschaften
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit
- die Gesamtnote
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5
- alle erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Modulnoten.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. <sup>4</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Näheres kann in der Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Bachelor- oder Masterurkunde (s. Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit geschrieben wurde, und von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung ("Transcript of Records").

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“ nach Maßgabe der durch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlichten Muster.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

### **§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer durch eine Prüfungsordnung festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>5</sup>Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. <sup>6</sup>Ist bei einer Haus- oder Abschlussarbeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. <sup>7</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>8</sup>Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangen.

(5) <sup>1</sup>Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausrei-

chend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. <sup>5</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>6</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 4 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. <sup>2</sup>Mit diesen Unterlagen ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestan-

den" erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Teilmodulprüfung, Modulprüfung oder Bachelor- oder Masterarbeit) im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem, soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Allgemeinen Prüfungsordnung oder der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs ergibt. <sup>2</sup>Die Bewertung gilt als spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 4, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die

Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. <sup>7</sup>Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

### **§ 21 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiver such und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt, die innerhalb der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 liegen müssen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein von Satz 1 abweichender Termin zur Einsichtnahme zu gewähren. <sup>3</sup>Der Antrag ist an die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. <sup>4</sup>Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

#### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

##### **§ 23 Änderungen**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium vom Senat beschlossen. <sup>2</sup>Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

##### **§ 23 a Öffnungsklausel für gemeinsame oder verbundene Abschlüsse**

In einer Prüfungsordnung können abweichende Regelungen getroffen werden, soweit mit einer Hochschule im In- oder Ausland ein gemeinsamer oder verbundener Abschluss (double bzw. joint degree) verliehen werden soll. Abweichungen nach Satz 1 sind kenntlich zu machen, soweit sie nicht ausschließlich Gliederung des Studiums, Prüfungsorganisation oder Regelungen über Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen betreffen.

##### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **ANLAGE 1**

### **ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON ANRECHNUNGSPUNKTEN UND BESTIMMUNG DES STUDENTISCHEN ARBEITSAUFWANDS**

#### **Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)**

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

#### **Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)**

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit / Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.)
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.
- Zeit für Prüfungsvorbereitung
- Zeit für die Prüfung selbst

#### **Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands**

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

## **ANLAGE 2**

### **UMRECHNUNG IN ECTS-NOTEN**

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %

Die nicht erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- FX: Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F: Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

**ANLAGE 3**

Georg-August-Universität Göttingen

**Bachelor/Master-Urkunde**

Die Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*).....,  
geb. am \*).....in \*).....,  
den Hochschulgrad

**<Hochschulgrad> (abgekürzt: <Abkürzung>),**

nachdem sie / er \*) die Bachelor-/Masterprüfung im <Studiengangsbezeichnung>  
gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)  
am \*)..... (Datum)  
in den Fächern ..... und .....\*\*) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den \*).....

.....  
Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission \*)

.....  
Die Dekanin/ Der Dekan

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

\*\*) nur in Mehr-Fach-Studiengängen

Georg-August-Universität Göttingen

**Bachelor's/Master's Certificate**

The Georg-August-Universität Göttingen

certifies that

Ms. / Mr. \*).....,

born on \*).....in \*).....,

has been awarded the degree

<Hochschulgrad> (Abkürzung)

on \*).....(Datum)

upon successful completion of the examination

in the Study Programme <Studiengangsbezeichnung> in the subject areas.....

and .....\*\*)

pursuant to the examination regulations of \*).....(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, \*).....(Datum)

.....  
Chair of the Examination Committee \*)

.....  
Dean

---

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

\*\*\*) nur in Mehr-Fach-Studiengängen

### **Fakultätsübergreifende Satzungen**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 21.01.2009, der Biologischen Fakultät vom 30.01.2009, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 20.01.2009, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 29.01.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

## **Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen**

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Promotionsprüfung gelten die Bestimmungen der Promotions- oder Prüfungsordnung der Fakultät, in deren Fachgebiet der Schwerpunkt der Promotionsprüfung liegt. <sup>2</sup>Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung gelten die Bestimmungen der Promotions- oder Prüfungsordnung über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung der Fakultät, in deren Fachgebiet der Schwerpunkt der Promotionsprüfung liegt, soweit darin über die vorliegende Prüfungsordnung hinausgehende Voraussetzungen bestimmt sind. <sup>3</sup>Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen sind in Absatz 3 festgelegt. <sup>4</sup>Die jeweilige Fakultät wird im Folgenden als "zuständige Fakultät" bezeichnet.

(3) <sup>1</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachgebiet, ist anzuwenden die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17 S. 1466) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften, ist anzuwenden die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13 S. 495) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Sozialwissenschaften, ist anzuwenden die Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15, S. 1200) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>4</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Forstwissenschaften, ist anzuwenden die Prüfungsordnung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie an der Georg-August-Universität Göttingen zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>5</sup>Liegt der Schwerpunkt der Promotionsprüfung auf dem Fachgebiet der Agrarwissenschaften, ist anzuwenden die Prüfungsordnung der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen für den Promotionsstudiengang "Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 S. 2835) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Studiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden unter Geschäftsführung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen bietet eine vom Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen (ZfS) und den am ZfS beteiligten Einrichtungen gemeinsam durchgeführte fakultätsübergreifende Ausbildung an, die parallel zur Anfertigung der Dissertation erfolgt.

## **§ 2 Zweck der Promotionsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfenden Personen vertiefte Fachkenntnisse in angewandter Statistik und empirischen Methoden erworben und sich mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut gemacht haben. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob sie die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen können und zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese im Bereich der angewandten Statistik und den empirischen Methoden befähigt sind.

### **§ 3 Hochschulgrade**

(1) Nach Erfüllung der Prüfungsleistungen, die in der jeweiligen Promotions- oder Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät festgelegt sind, verleiht die zuständige Fakultät den in ihrer Promotions- oder Prüfungsordnung festgelegten Hochschulgrad und stellt hierüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

(2) <sup>1</sup>Die durch das Zentrum für Statistik beteiligten Fakultäten bescheinigen nach Erfüllung der nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen alle bis dahin im Rahmen des Promotionsstudiengangs erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records (European Credit Transfer System) in englischer Sprache. <sup>2</sup>Das Zentrum für Statistik stellt ein Zeugnis und das "diploma supplement" (Anlage) über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs nach § 16 aus. <sup>3</sup>Das Zeugnis enthält die Einzelnoten der benoteten Module.

### **§ 4 Art und Umfang der Promotionsprüfung**

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Der Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden umfasst ein modularisiertes Angebot an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 60 Anrechnungspunkten, die erfolgreich zu belegen sind.

### **§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium soll zusammen mit der Promotion in der Regelstudienzeit von drei Jahren abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung ist der Erwerb von mindestens 60 Anrechnungspunkten im Promotionsstudiengang. <sup>3</sup>Der Promotionsstudiengang besteht aus zwei Studienabschnitten.

(2) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt über Grundlagen der Statistik und empirischer Methoden sollen die Promovierenden fachlich weiterqualifiziert werden. <sup>2</sup>In dieser Phase des Studiums sollen die verschiedenen Vorkenntnisse der Promovierenden ausgeglichen werden, sowie diejenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt werden, die für eine erfolgreiche Forschung in angewandter Statistik und empirischen Methoden unerlässlich sind. <sup>3</sup>Der Studienabschnitt dauert ein Jahr. <sup>4</sup>In diesem Studienabschnitt müssen mind. <sup>5</sup>35 Anrechnungspunkte erbracht werden.

(3) Parallel zum Promotionsstudienprogramm im ersten Studienabschnitt soll die oder der Promovierende die Arbeit an einem Forschungsvorhaben, aus dem im zweiten Studienabschnitt eine Dissertation entstehen soll, beginnen.

(4) Die oder der Promovierende soll im zweiten Studienabschnitt die restlichen 25 Anrechnungspunkte erwerben und die Dissertation anfertigen. Der zweite Studienabschnitt dauert 2 Jahre.

(5) <sup>1</sup>Alle Unterrichtsveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Veranstaltung auch in Deutsch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Werden Module oder Modulpakete, die von einer Lehrereinheit oder einer zentralen Einrichtung (beide im Folgenden: exportierende Einrichtung) angeboten, gelten ausschließlich die Bestimmungen der exportierenden Einrichtung, die in einer Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung oder auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung der exportierenden Einrichtung festgelegt sind.

(6) Ein Teilzeitstudium ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend.

### **§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern der Hochschullehrer, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden. <sup>2</sup>Von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe muss je eines von den Trägerfakultäten benannt werden; die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder des Zentrums für Statistik (ZfS) sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden nach Anhörung des Vorstands des ZfS durch den Fakultätsrat der geschäftsführenden Fakultät bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Allen am Promotionsstudiengang beteiligten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie Habilitierten stehen im Rahmen des Promotionsstudiengangs Ausbildungs- und Prü-

fungsrechte in ihrer jeweiligen Fakultät zu. <sup>2</sup>Für einzelne Verfahren kann der Studien- und Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät Dozentinnen und Dozenten zu Prüfenden bestellen, die wenigstens die dem Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben haben.

### **§ 7 Aufgaben des Studien- und Prüfungsausschusses**

Der Studien- und Prüfungsausschuss ist für die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen, die Koordination und die Durchführung des Promotionsstudiengangs verantwortlich.

### **§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden vom Studien- und Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die zu prüfende Person zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Studien- und Prüfungsausschuss erkennt den dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist abgelegt wird oder eine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung außerhalb der hierfür festgesetzten Fristen erfolgt. <sup>3</sup>Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, so-

weit die Krankheit nicht offenkundig ist.<sup>5</sup>Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt.<sup>6</sup>Ist bei einer Hausarbeit oder einem Projektbericht die Verlängerung des Bearbeitungszeitraums beschränkt, wird im Falle der Überschreitung der verlängerten Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.<sup>7</sup>Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend, wenn die zu prüfende Person nach Beginn oder Ende der Prüfungsleistung zurücktreten will.

(4) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangen.

(5) <sup>1</sup>Unternimmt es die zu prüfende Person, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. <sup>3</sup>Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. <sup>4</sup>Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. <sup>6</sup>In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. <sup>7</sup>Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die zu prüfende Person verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. <sup>10</sup>„nicht bestanden“ bewertet. <sup>8</sup>Vor einer Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören.

(6) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 5 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 10 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Promovierenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden

besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. <sup>7</sup>Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

### **§ 11 Form der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen. <sup>2</sup>Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wird, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) Hausarbeit,
- d) Präsentation und Referat,
- e) Moderation
- f) Projektbericht
- g) Multiple-Choice-Klausur

ausgestaltet sein.

<sup>2</sup>Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d) und e) finden lehrveranstaltungsbegleitend statt. <sup>3</sup>Die Prüfungen nach Satz 1 d) und f) können auch in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Diese sind den Promovierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 b), c) oder f) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter

Prüfer bestellt; der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung zu stellen.

(7) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Methoden des Prüfungsgebietes beherrscht, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>3</sup>Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. <sup>5</sup>Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. <sup>6</sup>Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. <sup>9</sup>Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(8) <sup>1</sup>Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Eine Klausur kann Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben), oder gänzlich aus solchen Aufgaben bestehen (Multiple-Choice-Klausur).

(9) <sup>1</sup>In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. <sup>2</sup>Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(10) <sup>1</sup>Durch ein Referat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit sich in ein neues, begrenztes Themengebiet einarbeiten oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete korrekt und verständlich vorzustellen und auf das Themengebiet bezogene Fragen beantworten kann (Vortrag). <sup>2</sup>Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. <sup>3</sup>Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. <sup>4</sup>Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(11) Bei einer Moderation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, fachliche Diskussionen zu leiten.

(12) <sup>1</sup>In einem Projektbericht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den Ablauf eines Projektes zu beschreiben, das Projekt zu reflektieren und den eigenen Lernerfolg zu beurteilen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13) Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

(14) Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache als Englisch abgelegt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(15) Wiederholungsprüfungen werden vor Ablauf des übernächsten Semesters angeboten.

**Zweiter Teil: Studienabschnitte des Promotionsstudienganges  
Angewandte Statistik und Empirische Methoden**

**§ 12 Art und Umfang des ersten Studienabschnittes**

(1) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt sind 35 Anrechnungspunkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben. <sup>2</sup>Zu absolvieren sind:

- a) Methodenlehre:
  - Ein Modul über mathematische Methoden in der Statistik oder Stochastik oder empirische Methoden, welches in Ergänzung zum bisherigen Studium stehen muss (4 SWS, 4 Anrechnungspunkte),
  - ein Modul über statistische Methodenlehre (8 SWS, 8 Anrechnungspunkte)
- b) Angewandte Statistik
  - Module zur angewandten Statistik und zu empirischen Methoden (12 SWS, 12 Anrechnungspunkte)
- c) Statistische Projektseminare
  - Ein Modul über statistische, computergestützte Arbeitsweise (3 SWS, 5 Anrechnungspunkte)
- d) Schlüsselqualifikationen
  - Ein Modul mit mindestens 6 SWS / 6 Anrechnungspunkte zu Datenbanken, zu ethischen oder juristischen Aspekten in der statistischen Praxis und einem Kommunikationstraining.

<sup>3</sup>Weiterhin ist ein mündlicher Forschungsbericht nach dem ersten Studienjahr zu erbringen (§14 (3)).

(2) <sup>1</sup>Die Studienleistungen des ersten Studienabschnittes sollen bis spätestens zum Ende des 2. Semesters erbracht sein. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

**§ 13 Art und Umfang des zweiten Studienabschnittes**

(1) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt ist von der oder dem Promovierenden eine Dissertation anzufertigen. <sup>2</sup>Diese soll in der Einrichtung der Betreuerin oder des Betreuers durchgeführt werden.

(2) Zum Erwerb weiterer Kenntnisse ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen Pflicht:

a) Angewandte Statistik

- Module zur angewandten Statistik und zu empirischen Methoden. Zusammen mit den Leistungen des ersten Studienabschnittes §12, Abschnitt 1.1.2 müssen mindestens 16 SWS / 16 Anrechnungspunkte erbracht werden.

b) Statistische Projektseminare

- Ein Modul über fortgeschrittene statistische, computergestützte Arbeitsweise (3 SWS, 5 Anrechnungspunkte)
- Ein Modul über statistische Beratung (1 SWS, 6 Anrechnungspunkte)

c) Fachwissenschaftliche Weiterbildung

- Eine forschungsorientierte Blockveranstaltung (3 SWS, 5 Anrechnungspunkte)
- Ein Modul mit Seminarcharakter über neuere Methoden in der angewandten Statistik und den empirischen Methoden (4 SWS, 4 + 1 Anrechnungspunkte)

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts müssen bis zum Ende des 6. Semesters erbracht werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach Antrag der oder des Promovierenden beim Studien- und Prüfungsausschuss verlängert werden.

### **§ 14 Betreuungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Betreuungsausschusses werden, soweit erforderlich, für das jeweilige Promotionsverfahren durch die zuständige Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Im Falle einer fehlenden Habilitation ist die fachliche Eignung Voraussetzung.

(2) Aufgabe des Betreuungsausschusses ist es, die Promovierende oder den Promovierenden in der Forschungsarbeit und bei der wissenschaftlichen Abhandlung sowie bei den Kursbelegungen des Promotionsstudiengangs zu betreuen und zu beraten.

(3) <sup>1</sup>Die Promovierenden sind verpflichtet, regelmäßig dem Betreuungsausschuss über die Forschungsarbeit und den Fortgang des Studiengangs zu berichten. <sup>2</sup>Der erste Bericht soll nach einem Jahr erfolgen und soll im Rahmen einer Klausurtagung des Zentrums für Statistik erstattet werden. <sup>3</sup>Danach müssen dem Betreuungsausschuss zum Ende eines jeden Semesters Fortschrittsberichte gegeben werden.

(4) Das Nähere zum Betreuungsausschuss regelt die jeweilige Prüfungs- oder Promotionsordnung der zuständigen Fakultät.

### **Dritter Teil: Abschluss des Promotionsstudienganges Angewandte Statistik und Empirische Methoden**

#### **§ 15 Verfall des Anspruchs auf Fortsetzung des Studiengangs**

(1) Der Anspruch auf Fortführung dieses Studiengangs erlischt, wenn bis zum Beginn des vierten Semesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

- Nachweis von mindestens 35 Anrechnungspunkten aus den Modulen der beiden Studienabschnitte.

(2) Der Anspruch auf Fortführung dieses Studiengangs erlischt, wenn

- a) ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b) Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

(3) <sup>1</sup>Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Frist ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Promovierenden nicht zu vertreten ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden.

#### **§ 16 Abschluss des Promotionsstudiengangs**

Der Promotionsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen des Promotionsstudiengangs und die Promotionsprüfung erfolgreich abgeschlossen sind.

#### **§ 17 Prüfungskommission**

Der Prüfungskommission der zuständigen Fakultät gehört neben der Betreuerin oder dem Betreuer ein weiteres Mitglied aus der Hochschullehrergruppe des Zentrums für Statistik an. Näheres regelt die Promotions- oder Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät.

### **Vierter Teil: Schlussbestimmung**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr 4/2003 S. 104 - 117) außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Promovierende, die ihr Promotionsstudium vor Inkraft-

treten der vorliegenden Ordnung aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen in der bisherigen Fassung; Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen.

(3) Auf Antrag der oder des Promovierenden ist ein Wechsel in die neue Ordnung möglich.

**Anlage 1: Modulübersicht für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden**

**1. Pflichtmodule des ersten Studienabschnittes**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 23 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	Anrechnungspunkte
P.mat.620	Statistische Methoden	8 C
P.mat.625	Spezialisierung in angewandter Statistik	4 C
P.mat.670	Computational Statistics I	5 C
P.mat.690	Schlüsselqualifikationen	6 C

**2. Wahlpflichtmodule des ersten Studienabschnittes**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden

Modulnummer	Modultitel	Anrechnungspunkte
P.mat.610	Mathematische Methoden in der Statistik	4 C
P.mat.611	Stochastische Methoden	4 C
P.mat.612	Einführung in angewandte Statistik und empirische Methoden	4 C

Weiterhin muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	Anrechnungspunkte
P.mat.615	Vertiefung in angewandter Statistik	8 C
P.mat.616	Vertiefung in empirischen Methoden	8 C

### 3. Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	Anrechnungspunkte
P.mat.630	Aspekte in Statistik I	4 C
P.mat.640	Aspekte in Statistik II	5 C
P.mat.660	Topics in angewandter Statistik und empirischen Methoden	5 C
P.mat.671	Computational Statistics II	5 C
P.mat.672	Statistische Beratung	6 C

**Anlage 2: Modulkatalog**

<b>Modulnummer Modultitel (ggf. Teilmodultitel)</b>	<b>Zugangs- voraus- setzungen zum Mo- dul</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung:</b>	<b>Art &amp; Um- fang der Prü- fungs- leistung</b>	<b>Modul- Umfang (C, SWS)</b>
<b>P.mat.610: Mathematische Methoden in der Statistik</b>	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, die wichtigsten mathematischen Grundlagen der Statistik, insbesondere der Analysis, der linearen Algebra und der elementaren Wahrscheinlichkeitsrechnung wiederzugeben und diese auf elementare Fragestellungen der Statistik anzuwenden.	Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen.	mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	4 C  4 SWS
<b>P.mat.611: Stochastische Methoden</b>	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, theoretischen Grundlagen der Stochastik in einem Teilgebiet (allgemeine Wahrscheinlichkeitstheorie oder ein Spezialgebiet) wiederzugeben und auf anwendungsorientierte Fragestellungen anzuwenden.	Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen	mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	4 C  4 SWS

<p><b>P.mat.612: Einführung in angewandte Statistik und empirische Methoden</b></p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, in einem Anwendungsbe- reich der Medizin, Wirtschafts-, Sozial-, oder Naturwissenschaften die Probleme der praktischen Datenerhebung einzuschätzen und Lösungsansätze zu erarbei- ten. Sie können die Bedeutung der Art der Datengewinnung für die statistische Analyse ermitteln.</p>	<p>keine</p>	<p>Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p>4 C 4 SWS</p>
<p><b>P.mat.615: Vertiefung in angewandter Statistik</b></p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, die Methoden der statisti- schen Modellbildung in einem vertieften Gebiet der angewand- ten Statistik wiederzugeben und auf angewandte Fragestellungen anzuwenden.</p>	<p>Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vor- stellen von Lösungen in den Übungen</p>	<p>Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p>8 C 8 SWS</p>
<p><b>P.mat.616: Vertiefung in empirischen Methoden</b></p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, in einem vertieften Anwen- dungsbereich der Medizin, den Wirtschafts-, Sozial-, oder Natur- wissenschaften die Probleme der praktischen Datenerhebung ein- zuschätzen und Lösungsansätze zu erarbeiten. Sie können die Bedeutung der Art der Datenge- winnung für die statistische Ana- lyse und Modellbildung ermitteln.</p>	<p>Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vor- stellen von Lösungen in den Übungen</p>	<p>Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p>8 C 8 SWS</p>
<p><b>P.mat.620: Statistische Methoden</b></p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, weiterführende mathemati-</p>	<p>Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vor- stellen von Lösungen in den Übun-</p>	<p>Klausur (90 Min) oder mündliche</p>	<p>8 C 8 SWS</p>

		<p>sche Methoden aus Teilbereichen der Statistik, insbesondere der stochastischen Prozesse und der Regression, wiederzugeben und auf anwendungsbezogene Fragestellungen anzuwenden.</p>	gen	<p>Prüfung (ca. 20 Min)</p>	
<p><b>P.mat.625: Spezialisierung in angewandter Statistik</b></p>	keine	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, in einem speziellen Teilgebiet der Statistik Kenntnisse der angewandten oder mathematischen Statistik wiederzugeben und diese für die Datenanalyse, die statistische Modellbildung und die Vorhersage anzuwenden.</p>	<p>Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen</p>	<p>Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p>4 C 4 SWS</p>
<p><b>P.mat.630: Aspekte in Statistik I</b></p>	keine	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, spezielle Problemstellungen in einem Teilgebiet der angewandten oder mathematischen Statistik zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten.</p>	<p>Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen</p>	<p>Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p>4 C 4 SWS</p>
<p><b>P.mat.640: Aspekte in Statistik II</b></p>	keine	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, die Kenntnisse auf einem aktuellen Forschungsgebiet der Statistik wiederzugeben und für die Lösungen anwendungsorientierter Fragestellungen zu verwenden.</p>	keine	<p>Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p>5 C 3 SWS</p>
<p><b>P.mat.660:</b></p>	keine	<p>Die Studierenden erbringen im</p>		<p>Teilmodul 1:</p>	<p>5 C / 4</p>

<p><b>Topics in angewandter Statistik und empirischen Methoden</b>  <b>TM 1:</b>  <b>Topics in angewandter Statistik und empirischen Methoden 1</b>  <b>TM 2:</b>  <b>Topics in angewandter Statistik und empirischen Methoden 2</b></p>		<p>Teilmodul 1 den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eine Methodik oder eine Studie auf dem Gebiet der angewandten Statistik und empirischer Methoden selbstständig zu erfassen und diese in einem Vortrag didaktisch zu vermitteln. Sie erbringen entweder den Nachweis, dass sie in der Lage sind, einen Vortrag in einer Fremdsprache (i. a. Englisch) zu halten oder dass sie fortgeschrittene Präsentationsmethoden beherrschen.                  Die Studierenden erbringen im Teilmodul 2 den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Diskussion zu führen.</p>		<p>Vortrag (ca. 45 Min)                  Teilmodul 2: Moderation (ca. 60 Min), unbenotet</p>	<p>SWS                  TM 1:                  3 C,                  davon 1 C für SK                  2 SWS                  TM 2:                  2 C                  2 SWS</p>
<p><b>P.mat.670: Computational Statistics I</b></p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, konkrete Fragestellungen mit Hilfe eines statistischen Modells zu formulieren und die Lösung methodisch und mit einem speziellen Softwareprodukt zu erarbeiten, sowie die Lösung zu interpretieren.</p>	<p>keine</p>	<p>Hausarbeit (ca. 15 Seiten)</p>	<p>5 C                  3 SWS</p>
<p><b>P.mat.671: Computational Statistics II</b></p>	<p>keine</p>	<p>Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, komplexere Fragestellungen mit Hilfe eines statistischen Modells zu formulieren und die Lösung methodisch und mit ei-</p>	<p>keine</p>	<p>Hausarbeit (ca. 15 Seiten);</p>	<p>5 C                  3 SWS</p>

		nem speziellen Softwareprodukt zu erarbeiten sowie die Lösung zu interpretieren			
<b>P.mat.672: Statistische Beratung</b>	keine	Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind, eine praktische Beratungsaufgabe erfolgreich zu bearbeiten gemäß dem zwischen der oder dem Studierenden, der Lehrperson und dem Klientel vereinbarten Projektplan.	Aktive Teilnahme am Blockkurs und Bescheinigung über die erfolgreiche Erfüllung der gestellten Aufgaben gemäß Projektplan.	Mündliche Präsentation (ca. 20 Min) und Projektbericht (ca. 5 Seiten)	6 C  1 SWS
<b>P.mat.690: Schlüsselqualifikationen</b>  <b>TM 1: Kommunikationstechniken</b> <b>TM 2: Jura und Ethik</b>  <b>TM 3: Datenbanken</b>	keine	Die Studierenden erbringen im Teilmodul 1 den Nachweis, dass sie in der Lage sind, fortgeschrittene Kommunikationstechniken wiederzugeben und anzuwenden. Sie erbringen im Teilmodul 2 den Nachweis, dass sie in der Lage sind, die ethischen und juristischen Grundlagen der Datenanalyse zu erfassen. Sie erbringen im Teilmodul 3 den Nachweis, dass sie in der Lage sind, die theoretischen Grundlagen sowie technische Konzepte eines Datenbanksystems wiederzugeben und auf anwendungsorientierte Fragestellungen anzuwenden.	keine	Teilmodul 1: Klausur (75 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min) Teilmodul 2: Multiple-Choice-Klausur (15 min) Teilmodul 3: Klausur (75 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min), unbenotet	6 C / 6 SWS TM 1: 2 C, 2 SWS  TM 2: 1 C, 1 SWS  TM 3: 3 C / 3 SWS

### **Anlage 3: Urkunde, deutsche Fassung**

Emblem der Universität Göttingen, Emblem des Zentrum für Statistik

**Zentrum für Statistik**

# **ZERTIFIKAT**

Das Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen

bestätigt hiermit, dass

Frau / Herr \*).....,

geb. am ..... in .....,

die im Promotionsstudiengang

## **Angewandte Statistik und Empirische Methoden**

nach der gültigen Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen erfüllt hat und verleiht  
ihr / ihm \*) diese Urkunde

Göttingen, den .....

Die Sprecherin / Der Sprecher / Die Direktorin / Der Direktor des Zentrum für Statistik \*)

\*) zutreffendes einsetzen

**Anlage 4: Urkunde, englische Fassung**

**Anlage**

Emblem der Universität Göttingen, Emblem des Zentrum für Statistik

**Center for Statistics**

**CERTIFICATE**

This is to certify that

\*).....,

born ..... in .....,

has successfully completed the requirements of the PhD programme

**Applied Statistics and Empirical Methods**

of the Centre for Statistics

Date

Göttingen

Speaker / Director of the Center for Statistics

**Anlage 5: Diploma supplement, deutsche Fassung**

**Anlage 6: Diploma supplement, englische Fassung**

## **Fakultätsübergreifende Satzungen**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 21.01.2009, der Biologischen Fakultät vom 30.01.2009, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 20.01.2009, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 29.01.2009, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.01.2009 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Neufassung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

## **Studienordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Studium im Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden. <sup>2</sup>Dieser wird - unter der Geschäftsführung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen - vom Zentrum für Statistik der Georg-August-Universität Göttingen (ZfS) und von den am ZfS beteiligten Einrichtungen gemeinsam durchgeführt.

<sup>3</sup>Die Fakultät, an der die oder der Promovierende die Promotionsprüfung ablegen möchte, wird durch sie oder ihn mit Aufnahme des Promotionsstudiums selbst bestimmt; die Fakultät wird im Folgenden "zuständige Fakultät" genannt.

#### **§ 2 Studienvoraussetzungen**

Studienvoraussetzung für das Promotionsstudium ist die Zulassung der oder des Promovierenden gemäß der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen. Insbesondere sind hierzu die Voraussetzungen zum Promotionsstudium an der zuständigen Fakultät zu erfüllen.

### § 3 Ziel des Studiums, Aufgaben und Berufsfeld

(1) <sup>1</sup>Zweck des Promotionsstudiums ist eine interdisziplinäre Ausbildung in angewandter Statistik und empirischen Methoden unter Einbeziehung der zuständigen Fakultät. <sup>2</sup>Die Promovierenden sollen in den Gebieten angewandte Statistik und empirische Methoden vertiefte Fachkenntnisse erwerben und mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen vertraut gemacht werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen berufsbezogene Kenntnisse, insbesondere die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten, zur Teamarbeit sowie zu einer berufsorientierten Arbeitsweise unter Anwendung empirischer Methoden herausgebildet werden. <sup>4</sup>Insbesondere sollen Promovierende mit qualifizierendem Abschluss in

- Mathematik die Fähigkeit erwerben, angewandte Fragestellungen zu erfassen, geeignete Modelle zu entwickeln und anzuwenden und die Ergebnisse zu kommunizieren.
- Statistik durch mindestens einen neuen Schwerpunkt ihre Fachkenntnis erweitern und vertiefen
- einer angewandten Wissenschaft die Methoden der statistischen Modellbildung und Datenanalyse verstehen und die Fähigkeit erwerben, angewandte Fragestellungen in mathematische Fragestellungen und Modelle umzusetzen.

<sup>5</sup>Das Denkvermögen und die kritische Herangehensweise an Problemstellung der Statistik soll geschult und gestärkt werden.

(2) Die beteiligten Einrichtungen befassen sich mit statistischen Methoden, deren Grundlagen und Anwendungen in der Medizin, den Wirtschafts-, Sozial- und Naturwissenschaften. Letztere sind essentiell für einen wissenschaftlichen und industriellen Fortschritt in der Gesellschaft.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Promotionsstudienganges sind überwiegend tätig im Qualitätsmanagement, in der statistischen Beratung, Analyse und Modellentwicklung, u.a. in folgenden Sektoren und Bereichen:

- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Versicherungen und Rückversicherungen
- Banken und Bankaufsichtsbehörden
- pharmazeutische Industrie
- statistische Landesämter
- Marketing
- Marktforschung, und -analyse

- Finanzmarktanalyse
- Risikomanagement

#### **§ 4 Beginn und Dauer des Studiums**

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

### **II. Art und Umfang des Promotionsstudiums**

#### **§ 5 Umfang des Promotionsstudiums**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester und umfasst mindestens das in §7 beschriebene Studienprogramm, die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abhandlung und den in der Regel mündlichen Forschungsbericht nach dem zweiten Semester sowie einer Abschlussprüfung in Form einer Promotionsprüfung an der zuständigen Fakultät.

(2) Ein Forschungsaufenthalt im Ausland von bis zu 2 Monaten wird empfohlen. Ein Studienplan sollte mit dem Studien- und Prüfungsausschuss abgestimmt werden, wenn beabsichtigt wird, dort Anrechnungspunkte zu erwerben.

#### **§ 6 Art des Promotionsstudiums**

<sup>1</sup>Das Studium wird in der Regel in Form von Vorlesungen, Übungen, Projektseminaren und Seminaren durchgeführt, die auch als Blockveranstaltungen abgehalten werden können. <sup>2</sup>Die wissenschaftliche Abhandlung wird unter Betreuung durch eine Dozentin oder einen Dozenten, die oder der Mitglied des ZfS ist, angefertigt und von einem Betreuungsausschuss (gemäß §14 der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden an der Georg-August-Universität Göttingen, im Folgenden Prüfungsordnung genannt) begleitet. Die oder der Promovierende ist verpflichtet, zum Ende eines jeden Semesters einen Bericht an den Betreuungsausschuss abzugeben.

#### **§ 7 Studienprogramm**

(1) <sup>1</sup>Das Studienprogramm ist in zwei Abschnitte geteilt. <sup>2</sup>Die Studienleistungen des ersten Studienabschnittes umfassen 35 Anrechnungspunkte und sollen bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. <sup>3</sup>Die Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes umfassen 25 Anrechnungspunkte und sollen bis zum sechsten Semester erbracht werden. <sup>4</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist vollständig modularisiert und umfasst folgende Modulgruppen:

a) Methodenlehre

In diesem Bereich werden mathematische Methoden und statistische Methodenlehre vermittelt.

b) Angewandte Statistik

In diesem Bereich werden statistische Verfahren und empirische Methoden unterrichtet.

c) Statistische Projektseminare

In rechnergestützten und Beratungsseminaren sollen praktische Fähigkeiten erworben werden.

d) Schlüsselqualifikationen

Diese beinhalten einen Überblick über Datenbanksysteme, ethische und juristische Fragen und ein Kommunikationstraining.

e) Fachwissenschaftliche Weiterbildung.

<sup>2</sup>In diesem Bereich werden die fachlichen Kenntnisse erworben, die in dem jeweils gewählten Spezialgebiet der Angewandten Statistik, aus dem das Forschungsgebiet entstammt, unerlässlich sind. <sup>3</sup>Zudem werden in diesen Veranstaltungen weitere Kenntnisse erworben, die für eine spätere berufliche Tätigkeit wichtig sind.

(3) <sup>1</sup>Die konkreten Titel der einzelnen Veranstaltungen sowie deren Zuordnung zu den in Anlage 2 beschriebenen Modulen, die Prüfungsmodalitäten werden jedes Semester inklusive Vorlesungskommentar über Webseiten des Zentrums für Statistik bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung enthält auch die Angabe über die Verwendbarkeit in den entsprechenden Modulen und die Bewertung mit Anrechnungspunkten.

### **§ 8 Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird bis zum Einsetzen des Betreuungsausschusses vom Zentrum für Statistik sichergestellt. <sup>2</sup>In der darauf folgenden Zeit übernimmt der für die Promovierende oder den Promovierenden zuständige Betreuungsausschuss die Studienberatung.

### **§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium wird mit der Promotionsprüfung gemäß der Promotions- oder Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät abgeschlossen. <sup>2</sup>Vorleistungen sind die Prüfungsleistungen der Module.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab. <sup>2</sup>Die oder der Promovierende weist durch das Bestehen einer

Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. <sup>3</sup>Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) <sup>1</sup>Für ein Modul kann festgelegt werden, dass und wie Leistungsnachweise in einem Stoffgebiet als Studienleistung zu erbringen sind. <sup>2</sup>Diese Studienleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung.

(4) Mündliche Prüfungen können in Gruppen abgehalten werden.

(5) Nach dem ersten Studienjahr muss die oder der Promovierende einen ersten Forschungsbericht im Zentrum für Statistik in der Regel in Form eines Vortrages erbringen.

(6) Die Promovierenden sollen in der Regel nicht mehr als eine Prüfung pro Tag absolvieren müssen.

### **§ 10 Abschlussprüfung**

(1) Nach dem Erbringen der für die Zulassung zur Promotion notwendigen Leistungsnachweise und einer Empfehlung durch den Betreuungsausschuss beantragt die oder der Promovierende die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(2) Die Promotionsprüfung wird durch die zuständige Fakultät nach Maßgabe ihrer Promotions- oder Prüfungsordnung durchgeführt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Zuständigkeit**

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studienprogramms ist der Studien- und Prüfungsausschuss zuständig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Zugleich tritt die Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2003 (Amtliche Mitteilungen 4 / 2003) außer Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen und ununterbrochen fortgeführt haben, auf Antrag nach der Studienordnung für den Promotionsstu-

diengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2003 studieren; eine Prüfung nach dieser Studienordnung wird jedoch letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen.

**Anlage 1**

**Übersicht über Art und Umfang der zu belegenden Module**

Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem	6.Sem
Methodenlehre	4 C (610)/(611)/(612)	8 C (620)				
Angewandte Statistik	8 C (615)/(616)	4 C (625)	4 C (630)			
Statistisches Projektseminar		5 C (670)	5 C (671)	6 C (672)		
Schlüsselqualifikation	6 C (690)					
Fachwissenschaftliche Weiterbildung			2 +1+ 2 C (660)	5 C (640)		
<u>Summe Studiengang</u>	18	17	14	11	0	0

Der Buchstabe C steht für Anrechnungspunkte; (###) gibt die Nummer des Moduls P.mat.### an.

**Anlage 2 : Modulhandbuch**

**Modulhandbuch des Promotionsstudiengangs  
Angewandte Statistik und Empirische Methoden**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b>  <b>Modul P.mat.610: Mathematische Methoden in der Statistik</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen:</b>                  Die Studierenden kennen die wichtigsten mathematischen Grundlagen der Statistik sowie deren Anwendung in der Statistik.</p>	<p><b>Credits / SWS insgesamt</b>                   4 C / 4 SWS</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                  1. Vorlesung „Mathematische Methoden in der Statistik“                  2. Übung „Mathematische Methoden in der Statistik“   <b>Prüfungsvorleistungen zu 2:</b> Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen   <b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p><b>SWS einzeln</b>                   2 SWS                  2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden; für Studierende ohne Abschluss im Bereich der Mathematik oder Statistik</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>                  jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  1 Semester</p>
<p><b>Sprache</b>                  Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  30</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.611: Stochastische Methoden</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen:</b> Die Studierenden kennen für ein Teilgebiet der Stochastik die mathematischen Grundlagen, welche ein vertieftes Verständnis der Statistik ermöglichen. Sie kennen die mathematische Sprache und die stochastischen Begriffe so weit, dass sie einfachere Texte der Stochastik selbstständig erfassen können.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  4 C / 4 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> Vorlesung oder Vorlesung mit Übungen oder mit Seminar zu Maßtheorie, Wahrscheinlichkeitstheorie oder aus einem weiterführenden Modul des BSc Mathematik oder MSc Mathematik im Schwerpunkt SP4 Mathematische Stochastik. Die Lehrveranstaltungen stammen aus: B.mat.034 oder B.mat.207 oder B.mat.208 oder B.mat. 346 oder B.mat.347 oder B.mat. 348 oder B.mat.349 oder M.mat.316 oder M.mat.317 oder M.mat.318 oder M.mat.319 oder M.mat.326 oder M.mat.327 oder M.mat.328 oder M.mat.329 oder M.mat.556 oder M.mat.557 oder M.mat.558 oder M.mat.559 oder M.mat.566 oder M.mat.567 oder M.mat.568 oder M.mat.569 <b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine <b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	<b>SWS einzeln</b> 4 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden, für Studierende ohne Abschluss im Bereich der Mathematik
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Semester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 10
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b>  <b>Modul P.mat.612: Einführung in angewandter Statistik und empirischen Methoden</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen:</b>                  Die Studierenden kennen die Grundlagen der empirischen Forschung und der statistischen Datenanalyse, insbesondere der Datenerhebung, Inferenz und Interpretation. Sie kennen die praktischen Probleme der Datenerhebung.</p>	<p><b>Credits / SWS insgesamt</b>                   4 C / 4 SWS</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                  1. Vorlesung „Einführung in angewandter Statistik und empirischen Methoden“                  2. Übung „Einführung in angewandter Statistik und empirischen Methoden“   <b>Prüfungsvorleistungen zu 2:</b> Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen   <b>Modulprüfung:</b> Klausur (ca. 90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p><b>SWS einzeln</b>                   2 SWS                   2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden, für Studierende mit Abschluss im Bereich Mathematik oder Statistik</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>                  jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  1 Semester</p>
<p><b>Sprache</b>                  Englisch oder Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  20</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.615: Vertiefung in angewandter Statistik</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen:</b> Die Studierenden kennen die mathematischen Grundlagen in einem vertieften Gebiet der angewandten Statistik. Sie kennen fortgeschrittene Methoden der statistischen Modellbildung, der statistischen Datenanalyse und der Vorhersage.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  8 C / 8 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> 1. Vorlesung „Vertiefung in angewandter Statistik“ 2. Übung „Vertiefung in angewandter Statistik“  <b>Prüfungsvorleistungen zu 2:</b> Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (ca. 90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	<b>SWS einzeln</b>  4 SWS 4 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.616: Vertiefung in empirischen Methoden</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen:</b> Die Studierenden kennen fortgeschrittenere Methoden der empirischen Forschung und der statistischen Datenanalyse, insbesondere der Datenerhebung, Inferenz und Interpretation. Sie kennen komplexere Probleme der Datenerhebung.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  8 C / 8 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> 1. Vorlesung „Vertiefung in empirischen Methoden“ 2. Übung „Vertiefung in empirischen Methoden“ <b>Prüfungsvorleistungen zu 2:</b> Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen <b>Modulprüfung:</b> Klausur (ca. 90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	<b>SWS einzeln</b> 4 SWS 4 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b>  <b>Modul P.mat.620 Statistische Methoden</b></p>	
<p><b>Lernziele und Kompetenzen:</b>                  Die Studierenden kennen weiterführende mathematische Methoden und Denkweisen in Teilgebieten der Statistik. Sie kennen die mathematische Sprache und die statistischen Begriffe soweit, dass sie einfachere Texte der mathematischen Statistik selbstständig erfassen können.</p>	<p><b>Credits / SWS insgesamt</b>                   8 C / 8 SWS</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>                  1. Vorlesung „Statistische Methoden“                  2. Übung „Statistische Methoden“  <b>Prüfungsvorleistungen zu 2:</b> Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (ca. 90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)</p>	<p><b>SWS einzeln</b>                  4 SWS                  4 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine;                  Modul P.mat.610 oder P.mat.611 wird empfohlen</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>                  jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  1 Semester</p>
<p><b>Sprache</b>                  Englisch oder Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  30</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.625: Spezialisierung in angewandter Statistik</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen:</b> Die Studierenden kennen spezielle Verfahren eines Teilgebiets der angewandten oder mathematischen Statistik; sie kennen fortgeschrittene Verfahren der statistischen Modellbildung, der statistischen Datenanalyse und der statistischen Vorhersage.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  4 C / 4 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> 1. Vorlesung „Spezialisierung in angewandter Statistik“ 2. Übung „Spezialisierung in angewandter Statistik“ <b>Prüfungsvorleistungen zu 2:</b> Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen <b>Modulprüfung:</b> Klausur (ca. 90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	<b>SWS einzeln</b>  2 SWS 2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine; Modul P.mat.615 oder Modul P.mat.616 wird empfohlen
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.630: Aspekte in Statistik I</b>	
<b>Lernziele und Kompetenzen:</b> Die Studierenden kennen Besonderheiten und Problemstellungen in einem Spezialgebiet der angewandten oder mathematischen Statistik.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  4 C / 4 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> 1. Vorlesung „Aspekte in Statistik I“ 2. Übung „Aspekte in Statistik I“ <b>Prüfungsvorleistungen zu 2:</b> Erreichen von mindestens 50 % der Übungspunkte und zweimaliges Vorstellen von Lösungen in den Übungen <b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	<b>SWS einzeln</b>  2 SWS 2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine; Modul P.mat.625 wird empfohlen
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.640: Aspekte in Statistik II</b>	
Die Studierenden kennen neuere Methoden aus dem Gebiet der Statistik; insbesondere aus der aktuellen Forschungsliteratur. Sie haben eine Übersicht über den Stand der Forschung in einem Teilgebiet. Sie sind mit Teamarbeit zur Erarbeitung anwendungsorientierter Lösungen vertraut.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  5 C / 3 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Blockkurs  <b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine  <b>Modulprüfung:</b> Klausur (ca. 90 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	<b>SWS einzeln</b>  3 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine; Modul P.mat.625 wird empfohlen
<b>Wiederholbarkeit</b>  zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>  jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  1 Semester
<b>Sprache</b>  Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  20
<b>Modulverantwortliche/r</b>  Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.660: Topics in angewandter Statistik und empirischen Methoden</b>	
Die Studierenden kennen das selbstständige Erarbeiten statistischer Methoden und den kritischen Umgang mit Fallstudien. Sie kennen den Stand der Forschung in mehreren Teilgebieten der Statistik, den Ablauf wissenschaftlicher Präsentationen und Diskussionen.	<b>Credits / SWS insgesamt</b> 5 C / 4 SWS Anteil Schlüsselkompetenzen: 1 C
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> Teilmodul 1: Seminar Teilmodul 2: Kolloquien über 2 Semester (je 1 SWS); <b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine <b>Modulprüfung:</b> Teilmodul 1: Vortrag, ca. 45 Min Teilmodul 2: Moderation, ca. 60 Min	<b>SWS einzeln</b> 3 C / 2 SWS 2 C / 2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine; Modul P.mat.625 und Modul P.mat.620 werden empfohlen
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit</b> TM 1 jedes Wintersemester, TM 2 jedes Semester	<b>Dauer</b> TM 1: 1 Semester, TM 2: 2 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.670: Computational Statistics I</b>	
Die Studierenden kennen den Umgang mit Software zur stochastischen Simulation und Analyse sowie die Umsetzung angewandter Fragestellungen in statistische Lösungsansätze und deren Lösung mit Hilfe methodischer und computerorientierter Techniken. Insbesondere kennen die Studierenden die Techniken der Inferenz und Interpretation.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  5 C / 3 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> Projektseminar mit integrierten Übungen  <b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit, ca. 15 Seiten	<b>SWS einzeln</b>  3 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine; empfohlen werden: - Modul P.mat.610 oder P.mat.611 - Modul P.mat.615 oder P.mat.616
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.671: Computational Statistics I</b>	
Die Studierenden kennen den fortgeschrittenen Umgang mit Software zur stochastischen Simulation und Analyse sowie die Umsetzung komplexerer, angewandter Fragestellungen in statistische Lösungsansätze und deren Lösung mit Hilfe fortgeschrittener Techniken.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  5 C / 3 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> Projektseminar <b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit, ca. 15 Seiten	<b>SWS einzeln</b>  3 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine; empfohlen werden: Modul P.mat.670 und Modul P.mat.620 oder P.mat.625
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.672: Statistische Beratung</b>	
Die Studierenden kennen beratende Tätigkeit in der Statistik, insbesondere den Umgang mit Klienten ohne vertiefte Kenntnisse in der Statistik. Sie kennen die Umsetzung von praktischen Verfahren, Werkzeugen und Prozessen auf dem Gebiet der angewandten Statistik und empirischen Methoden sowie im Rahmen einer projektbezogenen Teamarbeit.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  6 C / 1 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> Blockkurs (1 SWS) und Projektseminar (135 Stunden) <b>Prüfungsvorleistungen:</b> Aktive Teilnahme am Blockkurs und Bescheinigung über die erfolgreiche Erfüllung der gestellten Aufgaben gemäß Projektplan <b>Modulprüfung:</b> Mündliche Präsentation (ca. 20 Min) und Projektbericht (ca. 5 Seiten)	<b>SWS einzeln</b>  1 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine; Module P.mat.671 und P.mat.630 werden empfohlen
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> 1 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20
<b>Modulverantwortliche/r</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden</b> <b>Modul P.mat.690: Schlüsselqualifikationen</b>	
Die Studierenden kennen die für die statistische Praxis relevanten Erfordernisse. Sie kennen fortgeschrittene Kommunikationstechniken, die ethischen und juristischen Grenzen der Datenanalyse und den Umgang mit Datenbanken.	<b>Credits / SWS insgesamt</b>  6 C / 6 SWS
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> 1. Teilmodul 1: Projektseminar 2. Teilmodul 2: Vorlesung über ethische und juristische Grundlagen 3. Teilmodul 3: Vorlesung über Datenbanken  <b>Prüfungsvorleistungen:</b> keine  <b>Modulprüfung:</b> TM 1: Klausur (ca. 75 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min), TM 2: Multiple-Choice-Klausur (ca. 15 min) TM 3: Klausur (ca. 75 Min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min)	<b>SWS einzeln</b>  2 C / 2 SWS 1 C / 1 SWS 3 C / 3 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Promotionsstudiengang Angewandte Statistik und Empirische Methoden
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> jährlich	<b>Dauer</b> 2 Semester
<b>Sprache</b> Englisch oder Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 20
<b>Modulverantwortliche/r:</b> Sprecherin / Sprecher des Zentrums für Statistik	

